



Tätigkeitsbericht 2022

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at

Layout: Somnium Est.

Fotos: kija Vorarlberg, Marcel Hagen, pixabay

März 2023



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Vorwort – „Kinder haften für ihre Eltern!“



Das vergangene Jahr war von vielen herausfordernden und auch negativen Entwicklungen gekennzeichnet. Neben dem Krieg in der Ukraine, den diversen Umweltthemen, der Knappheit an Heizmitteln und der enormen Preissteigerung in vielen Bereichen, haben auch noch spezielle Themen im Kinder- und Jugendbereich den Glauben an eine sichere Zukunft erschwert.

Im Jahr 2022 wurde aufgrund des Bekanntwerdens von Missbrauchsfällen an einzelnen österreichischen Kindergärten und Schulen die Notwendigkeit eines umfassenden Kinderschutzes, auch außerhalb des familiären Bereichs, neuerlich unterstrichen. Die Implementierung von Kinderschutzkonzepten in allen Einrichtungen des Bildungs-, Betreuungs-, Sport- und Kulturbereichs, welche mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ist weiterhin dringend geboten.

Die angespannte Personalsituation in der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit vermehrten Wartezeiten für Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen im stationären Bereich stellen alle Beteiligte, aber vor allem die betroffenen Kinder und Jugendlichen, vor große Herausforderungen.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konnten dringend benötigte Betreuungseinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang eröffnet werden, da das Personal dafür fehlte und sich die Suche nach geeigneten Standorten als äußerst schwierig erwies.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auch hier fehlt es teilweise an Fachkräften in Kombination mit einem gestiegenen Bedarf an stationären Aufnahmen aber auch an ambulanten Behandlungen von Kindern und Jugendlichen.

Der geplante Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Vorarlberg und somit die Anpassung der vorhandenen Räumlichkeiten an aktuelle Standards wird voraussichtlich in einigen Jahren umgesetzt.

Diesen teilweise bedenklichen Umständen stehen immer noch viele motivierte und über den Tellerrand blickende Mitarbeitende im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfebereich gegenüber.

Die Gegenwart zeigt uns, dass nur ein gemeinsames Tätigwerden aller Verantwortlichen das Kindeswohl sichern und einen größtmöglichen Kinderschutz gewährleisten kann. Zögerliches Handeln und Zuwarten können und dürfen wir uns als Gesellschaft – im Sinne der Kinder und Jugendlichen – nicht leisten! Kinder sind das Kapital der Zukunft und sie haften jetzt und in ihrem weiteren Leben für ein Fehlverhalten der Erwachsenen in diesen Bereichen!

Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2023

Inhalt

	Seite
1. Gesetzliche Grundlage	5
2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen	5
3. Aufgaben	7
4. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	28
5. Inhaltliche Schwerpunkte	32
6. Netzwerkarbeit und Gremien	41
7. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft	43
8. Ausblick 2023	45
9. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	45
Anhang 1 – KJA-Gesetz	49
Anhang 2 – UN-Konvention über die Rechte des Kindes	52
Anhang 3 – BVG-Kinderrechte	53
Literaturverzeichnis	54

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohls.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz hat der Kinder- und Jugendanwalt der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten.

Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem gegenständlichen Tätigkeitsbericht entsprochen.

2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

2.1. Personal

Bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

Name	Funktion	Beschäftigungsausmaß
Selin Bag	Administration	100 %
Mag.a Nicole Böhler	Pädagogin	50 %
Mag.a Tanja Dorn	Juristin	50 %
Mag. Christian Netzer, MBA	Kinder- und Jugendanwalt	100 %
Mag.a Brigitte Thaler	Sozialarbeiterin	30 %
		insgesamt 330 %



v.l.n.r.: Christian Netzer, Selina Bag, Nicole Böhler, Brigitte Thaler, Tanja Dorn

Michael Rauch war bis zum 15.05.2022, somit 20 Jahre lang, äußerst erfolgreich als Kinder- und Jugendanwalt in Vorarlberg tätig. Er hat in dieser Zeit die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten und in vielen Bereichen auch mit Nachdruck durchgesetzt.

Christian Netzer durfte diese Funktion von Michael Rauch übernehmen und wurde in der Übergangsphase im Mai 2022 von diesem in die wichtigsten Themenbereiche eingeführt.

Die KiJa bedankt sich im Namen vieler betroffener Kinder und Jugendlichen bei Michael Rauch für seinen unermüdlichen Einsatz, seinen ständigen Blick auf die Kinderrechte und die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben.

2.2. Opferschutzstelle

Die Aufgaben der bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichteten Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurden durch Christian Netzer bzw. bis Mai 2022 durch Michael Rauch (Führung und Dokumentation der Clearinggespräche) und Selin Bag (Erledigung aller administrativer Aufgaben) wahrgenommen.

2.3. Aufgabenbereich und Personalsituation

Der Aufgabenbereich der KiJa wird fortlaufend mittelbar oder unmittelbar erweitert. Der KiJa kommt beispielsweise durch das neu geschaffene Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zusätzlich die Funktion der Schlichtungsstelle zu, im Rahmenkonzept „Landesweite Jugendbeteiligung“ wurde die KiJa mit einer Berichts- und Empfehlungstätigkeit betraut und auch im Kinderschutzbereich werden aktuell, aufgrund der derzeit noch im Aufbau befindlichen Kompetenzstelle, diverse Einrichtungen bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten durch die KiJa unterstützt.

Daneben wird in Kooperation mit allen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes die Ombudsstelle für die betroffenen Kinder und Jugendlichen weiter ausgebaut, welche ebenfalls umfassender personeller Ressourcen bedarf.

2.4. Technik/Ausstattung

Die Digitalisierung hat auch im Jahr 2022 weiter Einzug in der KiJa gehalten. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Informatik des Amtes der Vorarlberger Landesregierung konnten einige Neuerungen geschaffen werden, welche für die Klientinnen und Klienten aber auch für das Team der KiJa diverse Erleichterungen bieten:

2.4.1. Einführung einer eigenen Amtssignatur für die KiJa

Dadurch können nun Dokumente „digital unterschrieben“ und versendet werden, wodurch der administrative Aufwand minimiert werden und der Versand von Schreiben rascher erfolgen kann.

2.4.2. Einrichtung eines Videokonferenzbereiches

Aufgrund dieser Neuerung (mobiler Bildschirm mit Kamera und Freisprecheinrichtung) können Informations- und Beratungsgespräche noch rascher angeboten und abgehalten werden. Aufgrund der geografischen Lage stellte bislang der lange Anfahrtsweg nach Feldkirch (z.B. aus dem Kleinwalsertal oder Bregenzerwald) eine gewisse Hürde dar. Auch wenn solche Gespräche bisher schon in Regionalbüros des aha ausgelagert werden konnten, kann mit dieser zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeit der Anforderung einer raschen und niederschweligen Beratung entsprechend Rechnung getragen werden.

2.4.3. Adaptierung des Besprechungszimmers

Um persönliche aber auch hybride Gespräche (Videokonferenz und persönliche Anwesenheit) besser abhalten zu können, wurden die Tischflächen des Besprechungszimmers vergrößert und die Bestuhlungsanzahl erhöht.

Somit können mehr Personen an Gesprächen teilnehmen bzw. können in Rücksicht auf Corona und Co bei Bedarf größere Sitzabstände gewährleistet werden.

3. Aufgaben

Gemäß § 4 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz hat die KiJa, unter Achtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, folgende Aufgaben wahrzunehmen und dabei die Rechte und das Wohl der Kinder zu vertreten:

3.1. Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Fragestellungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zunehmend komplexer geworden sind. Der Themenbereich der Rechte und Pflichten beschäftigte vor allem Jugendliche immer mehr. Ein Auszug aus dem elterlichen Haushalt vor Erreichung der Volljährigkeit ist keine Seltenheit und bedarf genauer Informationen bzgl. Verantwortung und Finanzierung.

Im Gegensatz dazu wollten sich Erziehungsberechtigte auch verstärkt absichern. In der Praxis zeigten sich immer wieder Probleme mit den rechtlich unbestimmten Begriffen des Kindeswohls und der Aufsichtspflicht. Die meisten Fragen konnten daher nicht generell beantwortet werden und es war auf den Einzelfall abzustellen.

3.1.1. aha-Sprechstunden

Im Jahr 2022 wurden 16 Sprechstunden vor Ort in den aha-Stellen in Bludenz, Dornbirn und Bregenz abgehalten. Bereits vor den diversen Coroneinschränkungen war die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche dieses Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben, rückläufig. Seit Corona war jedoch ein massiver Rückgang der Beratungsgespräche im aha feststellbar, weshalb die Sprechstunden mit Jahresende vorerst ausgesetzt wurden.

Chatanfragen, Videogespräche aber auch Telefonate werden als Anfragemöglichkeiten von den meisten Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen bevorzugt, weshalb dieser Bereich weiter ausgebaut wird (unter anderem durch Videoausstattung für alle Mitarbeiter:innen der KiJa). Es wird aber auch weiterhin möglich sein, nach vorheriger Terminvereinbarung Beratungsgespräche an den jeweiligen aha-Standorten anzubieten.

Zusätzlich werden die Sprechstundenangebote im Bereich der offenen Jugendarbeit weiter ausgebaut, um mehr Kinder und Jugendliche mit dem Angebot der KiJa erreichen zu können.

3.2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

In diesem Aufgabenfeld war weiterhin festzustellen, dass sich viele Probleme im Autonomiebereich der Kinder und Jugendlichen abspielen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen stehen oft im Gegensatz zu den Interessen und auch Pflichten der Obsorgeberechtigten bzw. der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird in vielen Fällen durch eine Trennung/Scheidung der Eltern verstärkt, wenn im Anschluss bei Ausübung der Obsorge keine einheitliche Erziehungslinie gefunden werden kann.

Die seit längerem geplante, bislang aber nicht umgesetzte Familienrechtsreform könnte zumindest in einzelnen Bereichen eine Stärkung der Kinderrechte bedeuten. Bislang werden viele gerichtlichen Obsorgeverfahren von den Beziehungsstreitigkeiten der Eltern dominiert und die Kinder werden zum Spielball der elterlichen Interessen. In diesem Zusammenhang wird seitens der KiJa seit längerem die verpflichtende Bestellung von Kinderbeiständen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren gefordert, um die belastende Situation für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zumindest teilweise mindern zu können.

Die Herausforderungen für Kinder, Jugendliche und auch für die Eltern werden immer größer. Die Beachtung und Umsetzung von Kinderrechten setzt in vielen Fällen eine noch intensivere Auseinandersetzung der Eltern mit ihren Kindern voraus. Um die Erziehung gewaltfrei gestalten zu können, müssen gewisse Ziele auf andere Art und Weise erreicht werden, was wiederum einen nicht zu unterschätzenden pädagogischen Mehraufwand bedeutet.

Ebenso ist der Hilfsbedarf von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit gesetzten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gestiegen. Manche der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung fühlten sich nicht ausreichend gehört bzw. nicht in die Planung ihrer eigenen Zukunft entsprechend eingebunden. Die daraus resultierenden Folgen reichten von Unmut bei den Betroffenen bis hin zu komplettem Widerstand und Boykott der Kinderschutzmaßnahme. In diesem Bereich versuchte die KiJa vor allem zu vermitteln, um die Situation für die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu verbessern. In Einzelfällen musste das Recht der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingefordert und auf das Mitbestimmungsrecht hingewiesen werden. Grundsätzlich konnte aber in beinahe all diesen Fällen unter Berücksichtigung der Obsorgepflichten ein Einvernehmen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

Gegen Jahresende haben sich Familien bei der KiJa gemeldet und angegeben, dass sich die Kinder- und Jugendhilfeabteilung einer Bezirkshauptmannschaft nicht mehr vollumfänglich für sie zuständig fühle bzw. keine Unterstützungsangebote mehr machen würde. Erhebungen haben ergeben, dass die Personalsituation der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe diese in manchen Regionen zu Einschränkungen im Unterstützungsbereich zwingt.

Siehe dazu auch Punkt „Kinder- und Jugendhilfe“ im Kapitel „Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen“.

3.3. Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen

Im Jahr 2022 konnten die meisten Einzelfälle in diesem Bereich im Zusammenwirken mit den entsprechenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, den Schulen bzw. mit dem Fachbereich Elementarpädagogik des Amtes der Landesregierung und auch mit der Bildungsdirektion im Sinne der Kinder und Jugendlichen gelöst werden.

Das Thema der Auswahl des passenden Betreuungsplatzes bzw. des geeigneten Schulstandortes beschäftigte viele Eltern. Dabei wurden seitens der Eltern manche Schulen als besser geeignet eingestuft und es wurde nach einer schulsprengelübergreifenden Lösung gesucht. Hierbei konnte die KiJa in einigen Fällen unterstützend tätig sein, sofern ein Wechsel zum Wohle des Kindes erfolgte (z.B. sonderpädagogischer Förderbedarf konnte an einem anderen Standort deutlich besser abgedeckt werden).

Grundsätzlich war festzustellen, dass in den meisten Fällen auch die verantwortlichen Personen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und der Schulen die Involvierung der KiJa begrüßt haben und eine Problemlösung dadurch wesentlich erleichtert wurde.

3.4. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind

In diesem Bereich stieg der Unterstützungsbedarf auch im Jahr 2022 und bestätigte somit den anhaltenden Trend. Dies ist unter anderem auf den Umstand zurückzuführen, dass der Service der ersten und kostenlosen anwaltlichen Auskunft seit dem 26.09.2022 von der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg ausgesetzt wurde. Dadurch wandten sich im Herbst 2022 viele betroffene Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern direkt an die KiJa. Diese wurden entsprechend beraten und unterstützt. Allerdings musste darauf hingewiesen werden, dass die Gespräche mit der KiJa keine rechtsanwaltliche Beratung ersetzt bzw. dass in einigen Fällen eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand dringend empfohlen wird.

Die Unterstützungstätigkeit der KiJa reichte von einer Erstberatung über die Begleitung von Jugendlichen in der Funktion der Vertrauensperson zur polizeilichen Einvernahme bis hin zu Nachbesprechungen/Erklärungen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen.

Besonders hervorzuheben ist die unkomplizierte Kommunikation und Zusammenarbeit mit den einzelnen Polizeidienststellen des Landes, aber auch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Verwaltungsstrafbehörden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die KiJa bei all den zuvor beschriebenen Aufgabenerledigungen nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen hat, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

Allerdings wird die KiJa in vielen Fällen von den Kindern, Jugendlichen und Eltern erst dann eingebunden, wenn bereits alle Hilfestellungen anderer Einrichtungen und Behörden in Anspruch genommen wurden, weshalb es in einigen Fällen auch zu einer länger dauernden Begleitung durch die KiJa gekommen ist.

3.5. Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

3.5.1. Stellungnahmen der KiJa Vorarlberg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

- Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG)
- KBBG – Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung
- Sozialleistungsgesetz

3.5.1.1. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Mit dem neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wurde einer langjährigen Forderung der KiJa nach einer umfassenden Regelung Rechnung getragen. Das partizipativ angelegte Verfahren ermöglichte es auch der KiJa, sich bereits vor Erstellung des Begutachtungsentwurfs inhaltlich dazu einzubringen. Aus ihrer Sicht ging die Beteiligungsmöglichkeit allerdings nicht über den Austausch von Argumenten hinaus. Eine vertiefte Diskussion darüber hat – zumindest in der Arbeitsgruppe – bedauerlicher Weise nicht stattgefunden.

Die KiJa sah sich daher veranlasst, sich im Begutachtungsverfahren noch einmal entsprechend zu positionieren:

- Herausnahme der Tageseltern aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Aufnahme ins Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, sodass alle Formen der Kinderbetreuung auch weiterhin demselben Regelwerk unterliegen
- Erfordernisse für Tageseltern: Erweiterung um ein Kinderschutzkonzept, Nachweis der Verlässlichkeit durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, Festlegung der höchstzulässigen Anzahl der zu betreuenden Kinder, Sicherstellung sachlicher Erfordernisse (z.B. ausreichend Platz zum Essen, fürs Spielen, fürs Hausaufgaben machen, etc.)
- verpflichtende Bereitstellung von Betreuungsplätzen für 2 bis 10-jährige Kinder
- verpflichtende Vorlage/Einholung sowohl der Strafregisterbescheinigung als auch einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge bei Dienstantritt und bei begründetem Verdacht während des aufrechten Dienstverhältnisses
- kritisch: Betreuung an Randzeiten oder bei Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft durch Assistenten
- Entgeltfreiheit in allen Kinderbildungseinrichtungen
- Sicherstellung der anderweitig ausreichenden Regelung aller nicht vom KBBG umfassten Formen der Kinderbetreuung

Die Forderung der KiJa nach der Verpflichtung zur Einholung eines Strafregisterauszuges sowie eines Strafregisterauszuges Kinder- und Jugendfürsorge für die Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von

Anhaltspunkten für eine Verurteilung wurde erfreulicherweise umgesetzt. Die übrigen Forderungen fanden dagegen leider kein Gehör.

3.5.1.2. Verordnung über den Personaleinsatz und die Gruppengrößen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Durch das Eingehen von Kompromissen wurde aus Sicht der KiJa eine gute Balance zwischen den bisherigen Bestimmungen und den aufgrund des neuen KBBG notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen gefunden. Nichtsdestotrotz forderte die KiJa in ihrer Stellungnahme

- die Konkretisierung der Alterserweiterung bei den Gruppenführungen dahingehend, dass ein zu großer Altersunterschied in den einzelnen Gruppen nur ausnahmsweise zugelassen und jedenfalls die Wahl, welcher Gruppe das Kind zugehörig ist, nicht den Eltern überlassen werden soll,
- den grundsätzlich im Begutachtungsentwurf berücksichtigten Inklusionsgedanken auch auf inklusiv geführte Gruppen von Kindern unter 4 Jahren auszuweiten und die rechtliche Verankerung der Möglichkeit, bei Bedarf in inklusiv geführten Gruppen multiprofessionelle Unterstützung durch mobile Fachkräfte in Anspruch zu nehmen sowie
- auch in kleinen Gruppen jedenfalls eine zweite Betreuungsperson einzusetzen, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Die Anregungen der KiJa wurden nicht berücksichtigt. Da es sich in der Verordnung vielfach um Kann-Bestimmungen (z.B. alterserweiterte Gruppenführung) handelt, bleibt zu hoffen, dass in der Praxis das Wohl der zu betreuenden und auszubildenden Kinder bei der Gruppenzusammenstellung und dem Personaleinsatz im Fokus behalten wird.

3.5.1.3. Sozialleistungsgesetz

Die KiJa begrüßte in ihrer Stellungnahme die Initiative der Landesgesetzgebung, die durch Novellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes neu erworbenen Ermächtigungen aufzugreifen, um der hohen Inflation und der massiven Preissteigerungen aufgrund der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise durch Verankerung von Entlastungsmaßnahmen im Sozialhilfegesetz entgegenzuwirken. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen waren aus Sicht der KiJa durchwegs als positiv zu bewerten, dennoch kam sie nicht umhin, folgende Änderungsvorschläge einzubringen:

- Begründung eines Rechtsanspruchs auf die Anwendung der Härtefallregelung (Appell an den Bundesgesetzgeber)
- Ausweitung des Anwendungsbereiches der Härtefallregelung auf ausreisepflichtige Familien mit minderjährigen Kindern sowie auf Personen in der Grundversorgung
- Anhebung der Kinderrichtsätze um mehr als die vorgesehenen 5 %

Die Forderungen der KiJa blieben letztlich ohne Umsetzung. Bedauernd findet die KiJa insbesondere, dass die Kinderrichtsätze nicht weiter erhöht wurden, wodurch die Gefahr der Kinderarmut aufgrund der Teuerung noch weiter hintangehalten werden hätte können.

3.5.2. Stellungnahmen der KiJas Österreich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

- Covid-19-Impfpflicht
- Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Sammelgesetz)
- Straßenverkehrsordnung

3.5.2.1. Covid-19-Impfpflicht

Die KiJas Österreich sprachen sich in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf gegen eine Impfpflicht für Minderjährige aus und setzten sich stattdessen für eine verstärkte sowie zielgerichtete Informationskampagne für die Notwendigkeit der Impfung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein.

3.5.2.2. Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MoRUG)

Zum Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen regten die KiJas Österreich in ihrer Stellungnahme an, im Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz die Verpflichtung einer kindgerechten Information über die Verarbeitung der persönlichen Daten durch den Unternehmer sowie kindgerechtere Rücktrittsregelungen festzulegen.

3.5.2.3. Straßenverkehrsordnung (StVO)

In der Stellungnahme der KiJas Österreich zur geplanten Gesetzesänderung erging der Hinweis, die gesetzlich verpflichtende Berücksichtigung der Kinderrechte bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten in den Entwurf einfließen zu lassen und die Partizipationsrechte der jungen Menschen einzuhalten.

3.5.3. Positionspapiere der KiJa Vorarlberg

3.5.3.1. LandesfamilienreferentInnenkonferenz

Die KiJa äußerte sich auch in einer Stellungnahme zu den Beratungspunkten der LandesfamilienreferentInnenkonferenz.

Um Kinderarmut vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken wurde vorgeschlagen, die Mindestsicherung durch Anhebung der Richtsätze auf die Armutsgefährdungsschwelle und die Erhöhung der Kinderrichtsätze weiter abzuändern. Weiters wurde die Einführung einer Kindergrundsicherung auf Basis des Modells der Volkshilfe empfohlen. Kritisch erachtet wurde dagegen die Kombination von Unterhalt und Familienbeihilfe. Die KiJa verwies in diesem Zusammenhang auf die bereits erbrachten Vorschläge und wies darüber hinaus auf die Notwendigkeit der Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses hin.

Bereits im Tätigkeitsbericht 2021 ging die KiJa detailliert auf die verschiedenen problematischen Konstellationen die Familienbeihilfe betreffend und deren finanzielle Auswirkungen ein. In ihrer Stellungnahme zu den Beratungspunkten der LandesfamilienreferentInnenkonferenz empfahl die KiJa daher

- die Zuständigkeiten klar zu definieren und transparent zu machen, um Betroffenen die Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt zu erleichtern und somit einen ordnungsgemäßen Informationsfluss zu gewährleisten,
- die Bearbeitungsdauer in jedem Fall, insbesondere aber in Fällen mit EU-Auslandsbezug so kurz wie möglich zu halten, um Existenzen nicht zu gefährden sowie
- Überprüfungen kurzzeitig befristeter Familienbeihilfen so frühzeitig anzulegen, dass sie noch vor Ablauf der Frist abgeschlossen werden können und es somit zu keinen Unterbrechungen der Auszahlungen kommt.

3.5.4. Positionspapiere der KiJas Österreich

- Sprachstandsfeststellungen mittels MIKA-D-Testungen
- Verbesserung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche
- Petition „Mental Health Now – stärkt unsere Jugend“

3.5.4.1. MIKA-D-Testungen

In ihrem Positionspapier zu Sprachstandsfeststellungen mittels MIKA-D-Testungen und den resultierenden Zuordnungen von Schüler:innen zu Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen regten die KiJas Österreich an, die Sprachkompetenz über einen Beobachtungszeitraum festzustellen, wobei die Auswahl der zu testenden Personen objektiv und diskriminierungsfrei sein sollte, sowie zum Erlernen der deutschen Sprache einen inklusiven Ansatz zu wählen.

3.5.4.2. Psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung

Zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit psychischer und physischer Gesundheit und zur Verbesserung der Versorgungslage bei Kindern und Jugendlichen, wurden von den KiJas Österreich in ihrem Positionspapier diverse Maßnahmen wie niederschwelliger Zugang zu Präventions- und Beratungsleistungen, multiprofessionelle Gesundheitsteams im Bildungsbereich, bedarfsorientierte Finanzierung von Therapien, etc. empfohlen.

3.5.4.3. Petition „Mental Health Now – stärkt unsere Jugend“

In einer Stellungnahme unterstützen die KiJas Österreich die Petition „Mental Health Now – stärkt unsere Jugend“ und ergänzten diese um weitere kinderrechtliche Empfehlungen wie verpflichtende Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Aufklärungskampagnen, Gruppenangebote, etc.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf der Website der KiJa nachgelesen werden!

3.6. Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung

Im Rahmen dieser Aufgaben war das Team der KiJa in verschiedenen Gremien, Workshops und auch Gesprächen vertreten. Ein regelmäßiger Austausch mit einzelnen Mitgliedern der Landesregierung sowie den Kinder- und Jugendsprecher:innen der einzelnen Fraktionen des Vorarlberger Landtages wurde und wird gepflegt.

Ebenso wurden regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe (Abt. IVa des Amtes der Landesregierung) sowie anlassbezogene Gespräche mit anderen Verwaltungsabteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung geführt um dem gesetzlich definierten Auftrag gerecht werden zu können.

3.7. Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

3.7.1. Spiel- und Freiräume

3.7.1.1. Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes auch die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist daher die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören, deren Aufgabe insbesondere die Begutachtung der eingesetzten Beteiligungsformen ist.

Wie schon im Jahr davor wurden der KiJa auch 2022 keine Spiel- und Freiraumkonzepte vorgelegt. Dies spiegelt auch das Ergebnis der Evaluierung wider, wonach die Zahl an neuen Spiel- und Freiraumkonzepten seit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen kontinuierlich abgenommen hat. Seit der Corona-Pandemie scheint die Bedeutsamkeit von ausreichend Spiel- und Freiraumflächen für Kinder und Jugendliche aber wieder in den Vordergrund zu rücken. Es bleibt abzuwarten, ob diese Erkenntnis auch in entsprechenden Konzepten mündet.

3.7.1.2. Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte

Entsprechend des Arbeitsprogrammes 2019–2024 der Vorarlberger Landesregierung wurde 2020 mit der Evaluierung der bis dato von den Gemeinden beschlossenen Spiel- und Freiraumkonzepten begonnen. Pandemiebedingt kam es zu Verzögerungen, zwischenzeitlich liegt das Ergebnis der Evaluierung allerdings vor.

Aus Sicht der KiJa wurde das Evaluationspapier sehr praxisnah und eher niederschwellig verfasst und scheint somit auch gut geeignet, um erforderliche Informationen an die Gemeinden weiterzugeben bzw. eine Einführung in dieses Thema zu ermöglichen. Wünschenswert wäre es noch gewesen, die im Evaluationspapier enthaltenen Aussagen mit vorhandenen Umfrageergebnissen bzw. Statistiken zu untermauern. Laut den Verantwortlichen war die Evaluierung allerdings bewusst rein qualitativ ausgelegt, indem Interviews mit Schlüsselpersonen (auch mit der KiJa) geführt und ausgewählte Fallbeispiele ausführlich untersucht wurden. Darauf aufbauend folgte eine interpretative Auswertung. Für diese Vorgehensweise habe man sich entschieden, da die Wirkung des Gesetzes bzw. der Förderung schwer mit Zahlen zu belegen sei.

Die Ergebnisse der Evaluierung haben die Bedeutung des Spielraumgesetzes, die durch die Covid-19-Pandemie noch einmal einen Schub erhalten hat, aufgezeigt. Aus den Befragungen geht auch eindrücklich hervor, welch hoher Stellenwert der Förderung bei der Errichtung und Erhaltung von Spiel- und Freiräumen zukommt. Die Umsetzungsmöglichkeiten der durch die Evaluierung gewonnenen Ergebnisse werden derzeit geprüft bzw. erste Schritte bereits gesetzt. Genauere Informationen dazu können der Homepage des Landes Vorarlberg entnommen werden.

Die KiJa sieht sich aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung in ihrer Meinung hinsichtlich der Wichtigkeit von Spiel- und Freiräumen für Kinder und Jugendliche bestätigt und in ihrer langjährigen Forderung, diesem Thema eine besondere Bedeutung beizumessen und die notwendigen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen, bestärkt. Es ergeht daher erneut der Appell an die Verantwortlichen, diese auch bei den bevorstehenden Umsetzungsvorhaben umfassend zu berücksichtigen.

3.7.2. Kinderschutzkonzepte

Am 21.09.2022 wurde die KiJa in eine gemeinsame Sitzung des Sozial- und Sportausschusses des Vorarlberger Landtags eingeladen. Zusammen mit Andreas Kopf vom Vorarlberger Fußballverband und Bettina Ganahl als Vertreterin des Familienzentrums Montafon wurden einige Best-Practice-Beispiele zum Thema Kinderschutz vorgestellt.

Es bestand aber auch die Möglichkeit, auf einige Verbesserungsmöglichkeiten in der Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in diversen Bereichen hinzuweisen. Im Rahmen der Aufgaben der KiJa wurden folgende Vorschläge eingebracht:

- Schaffung einer Definition für Kinderschutzkonzepte
- Festlegung von einheitlichen Standards zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes
- Einrichtung einer Koordinierungs- und Kompetenzstelle für Kinderschutzkonzepte in Vorarlberg
- Schaffung von Anreizen, damit Kinderschutzkonzepte auch verstärkt im Sport- und Kulturbereich geschaffen werden

Diese Vorschläge wurden von allen politischen Fraktionen grundsätzlich begrüßt und aufgrund eines Landtagsbeschlusses befinden sich ein Großteil der beschriebenen Punkte derzeit in Umsetzung. Vorarlberg könnte mangels einer fehlenden bundesweiten Regelung somit ein Vorreiter im Bereich der Kinderschutzkonzepte werden. Dies wäre sehr zu begrüßen.

Die im Sommer und Herbst bekannt gewordenen Fälle von Übergriffen zum Nachteil von Kindern an österreichischen Kindergärten und Schulen legen offen, dass es auch in diesem Bereich eines verstärkten Kinderschutzes bedarf, um diese Einrichtungen auch weiterhin als geschützte Bereiche für Kinder wahrnehmen zu können.

Das im Jahr 2022 neu geschaffene Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz des Landes Vorarlberg enthält eine indirekte Verpflichtung zur Schaffung von Kinderschutzkonzepten durch die jeweiligen Einrichtungen. Diese Verpflichtung ist derzeit aber auf den Kinderbildungs- und –betreuungsbereich (Spielgruppen, Kleinkindbetreuungen, Kindergärten etc.) beschränkt.

Anfang des Jahres 2023 wurde bekannt, dass auch die Bundesregierung Kinderschutzkonzepte für notwendig erachtet und eine verpflichtende Implementierung im Schulbereich plant.

Grundsätzlich wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft dringend empfohlen, dass Kinderschutzkonzepte von allen Organisationen und Einrichtungen erarbeitet und umgesetzt werden, welche

- mit Kindern und Jugendlichen arbeiten,
- Angebote an Kinder und Jugendliche richten oder
- dem Aufenthalt oder der Unterbringung von Kindern/Jugendlichen dienen.

Es ist wichtig zu verdeutlichen, dass es sich bei einem Kinderschutzkonzept um ein Dokument handelt, welches Prozesse und Strukturen enthält, um Kinder zu schützen. Dies wird im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses von möglichst vielen Fachkräften der jeweiligen Einrichtung erarbeitet und soll auch Teil der internen Qualitätsstandards sein.

Die Erarbeitung eines eigenen Kinderschutzkonzepts für die Einrichtung ist eine präventive Maßnahme. Sollte es trotzdem zu einer Grenzüberschreitung kommen, dann wird im Interventionsplan ganz klar festgehalten, welche Schritte gesetzt werden müssen, um den Verdachtsfall professionell bearbeiten zu können.

Ein Schutzkonzept kann nicht von der Bildungsdirektion bzw. vom Dachverband umgesetzt werden, sondern es muss vielmehr innerhalb einer Einrichtung oder einem Verein von der Einrichtungs- bzw. Vorstandsebene unter Beteiligung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Fachkräfte, Eltern, Jugendlichen und Kindern selbst erarbeitet werden. Nur die Personen vor Ort kennen die Schwachstellen der eigenen Organisation und dann steigt die Chance, dass das Kinderschutzkonzept auch im Alltag gelebt wird.

Durch die beiden wesentlichen Hauptelemente eines Kinderschutzkonzeptes, den präventiven Schutzmaßnahmen (PRÄVENTION) und der Regelung des Vorgehens im Verdachtsfall (INTERVENTION), dienen solche Konzepte natürlich vorrangig dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und somit der Minimierung von Gewalttrisiken, sind aber auch wichtig für den Schutz der Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung. Durch klare Vorgaben und Handlungsleitfäden ist der Umgang mit Kinderschutzfällen klarer, was wiederum den Druck auf die einzelnen Fachkräfte minimiert und schlussendlich auch dem Schutz der gesamten Organisation dient (Wahrung des Rufs, klare Haltung in Bezug auf das Thema Kinderschutz, etc.).

Rollenverteilungen und Aufgabengebiete werden klar analysiert und festgehalten und Kommunikationsformen der Organisation werden bewusstgemacht. Durch die transparente Festhaltung der unterschiedlichen Rechte, Pflichten und Positionen, wissen die Mitarbeiter:innen für welche Verantwortungsbereiche sie zuständig sind und welche Möglichkeiten sie im Bedarfsfall haben. Somit wird durch ein Kinderschutzkonzept die Einrichtung/der Verein nicht nur für die Kinder und Jugendlichen ein sicherer Ort, sondern auch für die Mitarbeiter:innen und können dieses dadurch zu verlässlichen Akteur:innen im Schutzbereich werden. (Vgl. Oppermann, Schröer, Winter, Wolff 2018, S. 152f)

Institutionelle Schutzkonzepte sollten Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Personalauswahl und -entwicklung
- Verhaltensleitlinien
- Beschwerdemanagement
- Interventionsplan/Fallmanagement
- Partizipationselemente von Kindern und Jugendlichen
- Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Haltung zum Thema Kinderschutz muss im Leitbild der Organisation bzw. des Vereins schriftlich festgehalten werden. Dieses Leitbild wird bei der Einschulung klar kommuniziert und bestenfalls mit der Unterschrift eines Verhaltenskodex untermauert.

Auf Basis der Risikoanalyse werden bautechnisch aber auch strukturelle Schwachstellen erforscht und Maßnahmen können daraus abgeleitet und definiert werden, welche den Kinderschutz maßgeblich unterstützen.

Zudem muss ein Beschwerdemanagement mit internen und externen Ansprechpartner:innen festgelegt werden, um sowohl den Erwachsenen als auch den Kindern und

Jugendlichen einen Handlungsleitfaden im Fall einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen. Die Notfallpläne für den Umgang mit dem Verdacht einer Gefährdung müssen schon im Vorfeld fixiert werden, um in der Stresssituation adäquat handeln zu können.

Fort- und Weiterbildungen sind ein wichtiger Faktor, um das Wissen über den Kinderschutz in der Organisation bzw. im Verein zu verankern.

Die Gefährdungsanalyse ist das zentrale Element von Schutzkonzepten. Um erste Risikomomente und mögliche Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche zu erkennen, muss sich eine Organisation in ihren Strukturen, Abläufen und Prozessen gut kennen und analysieren. Das Wohl des Kindes ist nicht nur ein Gesichtspunkt der im pädagogischen Alltag als wertvolle Orientierungshilfe berücksichtigt werden muss, sondern auch als Basis für die Gefährdungsanalyse. Hierbei müssen sämtliche Abläufe der Einrichtungen genau betrachtet werden, welche Wahlmöglichkeiten die Kinder und Jugendlichen haben und wie es zu einer Konstellation der Gefährdung kommen kann. (Vgl. Oppermann, Schröder, Winter, Wolff 2018, S. 84f)

Ein wesentlicher Pfeiler für die Gefährdungsanalyse ist die Kultur der Achtsamkeit. *„...eine besondere Aufmerksamkeitskultur gegenüber Fehler, eine Beteiligungskultur im Alltag, die Sensibilisierung für organisationale Abläufe, eine Haltung, die vereinfachende Erklärungen vermeidet, die Wahrung höchstpersönlicher Rechte und die Sicherung von Choice-, Voice- und Exit-Optionen“* (Oppermann, Schröder, Winter, Wolff 2018, S. 41).

Die beteiligten Akteur:innen in der Organisation/im Verein besitzen ein gutes Gespür dafür, wie eine Kultur der Achtsamkeit aussehen müsste und somit eine klare Vorstellung von den Faktoren, die signalisieren können, dass sich irgendwo Ärger zusammenbraut. Fehler müssen offen angesprochen werden können. Es benötigt keine Schuldzuweisung, sondern Analysen, wie Fehler in Zukunft verhindert werden können. Mit Choice und Exit ist gemeint, dass Kinder und Jugendliche immer die Wahl haben sollen, ob sie sich in der Situation befinden wollen und dass sie auch die Möglichkeit haben sollen, aus dieser Situation aussteigen zu können. Dies kann beispielsweise über klare Grenzen aufgezeigt oder über Deeskalationsstufen erreicht werden. Sie sollen zudem das Recht haben, ihre Stimme zu erheben, um sich verbal für die eigenen Rechte einzusetzen, welches als Voice Option bezeichnet wird. (Vgl. Oppermann, Schröder, Winter, Wolff 2018, S. 41ff)

3.7.3. Kinder- und Jugendhilfe

3.7.3.1. Kinder- und Jugendhilfesystem Vorarlberg

Das Kinder- und Jugendhilfesystem in Vorarlberg kam und kommt noch immer hauptsächlich aus personellen Gründen in manchen Bereichen an seine Grenzen. Wie bereits von verschiedenen Seiten im Sommer 2022 aufgezeigt, können offene Stellen von Fachkräften im privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfebereich teilweise nicht bzw. nicht zeitgerecht nachbesetzt werden. Dies führt unweigerlich zu Verzögerungen in der Fallbearbeitung, Abstrichen in der Bearbeitungsqualität und natürlich auch zu einer Mehrbelastung der tätigen Fachkräfte.

Die Wartezeiten auf freie Plätze für Kinder und Jugendliche im stationären Bereich haben sich aufgrund steigender Fallzahlen verlängert, was sich teilweise negativ auf die Entwicklung der jungen Menschen auswirken kann. Aufgrund dieser Wartezeiten müssen die Fachkräfte bei der Hilfsauswahl in Einzelfällen nach Alternativen suchen, weshalb in diesen Fällen auch von der „passgenauen Hilfe“ abgegangen werden muss.

Die KiJa war mit einigen Anfragen befasst, in welchen die Wartezeiten auf einen stationären Platz für ein Kind oder eine jugendliche Person kritisch hinterfragt wurden. Aufgrund faktischer Gegebenheiten war aber eine Verkürzung dieser Wartezeiten nicht möglich, zumal die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin bemüht war und immer noch ist, dringend erforderliche Aufnahmen vorzuziehen und dafür auch entsprechende Übergangslösungen zu schaffen. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass Wartezeiten aber auch Übergangslösungen eine weitere Belastung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellen können.

Daher wird seitens der KiJa angeregt, weiterhin im Rahmen des Monitorings zu prüfen, ob die derzeit zur Verfügung stehenden stationären Plätze ausreichen bzw. ob die Fallzahlen durch weitere Stärkung des Präventionsbereichs gesenkt werden können.

3.7.3.2. Kernleistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe kann seit Dezember 2022 ihre Kernleistungen nicht mehr vollumfänglich erbringen. Die Bearbeitung von einzelnen Fällen im Unterstützungsbereich (dabei handelt es sich um die Vorbeugung von Gefährdungen) wurde aufgrund von Arbeitsüberlastung in einzelnen Regionen vorübergehend ausgesetzt. Dies führt dazu, dass gewisse Angebote manchen Familien nicht zugänglich sind.

Davon abgesehen, dass es fraglich erscheint, ob dieses Vorgehen den Anforderungen und Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Kernleistungsverordnung genügt, wäre in solchen Fällen eine landesweit einheitliche Koordination wünschenswert, um nicht Kinder und Jugendliche in einzelnen Regionen/Bezirken des Landes aufgrund der Reduktion des Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe zu benachteiligen.

Aus Sicht der KiJa sollte der Vorbeugung von Gefährdungen eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Die Ausklammerung dieses Bereichs kann negative Folgen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien haben. Gerade Familien, welche aufgrund von Überforderung an ihre Grenzen gelangen und um Unterstützung ersuchen, können diese nicht zeitnah bzw. nicht in der gewohnten Form über die Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Daraus kann sich in Einzelfällen eine Kindeswohlgefährdung ergeben, welche bei frühzeitiger Unterstützung entsprechend abgewendet werden hätte können. Ebenso könnten in weiterer Folge Maßnahmen der vollen Erziehung (stationäre Unterbringung) erforderlich werden, obwohl die Probleme im Vorfeld im ambulanten Bereich bearbeitet und auch gelöst werden hätten können.

3.7.4. Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2022 wurde das Kinder- und Jugendhilfesystem in Vorarlberg einer fachlich fundierten Evaluation unterzogen. Die Ergebnisse dazu wurden im Jänner 2023 präsentiert. Neben vielen positiven und somit bestätigenden Feststellungen wie z.B. die in hohem Maße bestehende Zufriedenheit hinsichtlich der Arbeits- und Funktionsweise der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg oder der Umstand, dass die Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften von den Eltern als Servicestelle wahrgenommen werden, wurde im Evaluationsbericht auf den teilweise vorhandenen Mangel an verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangeboten hingewiesen. Ebenso zeigte sich in den Auswertungen die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Prävention.

Seitens der verantwortlichen Personen in der Landesverwaltung wurde bereits angekündigt, die Ergebnisse der Evaluierung ernst zu nehmen und allfällige Lösungen im Rahmen von weiteren Prozessen zu erarbeiten.

3.7.5. Psychische Gesundheit / Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wie das Ergebnis einer internationalen Umfrage von UNICEF und dem Gallup Institut aus dem Sommer des Jahres 2021 zeigt, leiden in Österreich knapp 160.000 (das sind 18,2%) der 10 bis 19-Jährigen unter psychischen Problemen.

Die Förderung und der Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat in vielen Bereichen noch nicht den erforderlichen Stellenwert erhalten.

Losgelöst von den unterschiedlichen Ursachen (Personalmangel, zu geringe Bettenkapazität, etc.) ist zeitgleich festzustellen, dass sich die Wartezeiten für ambulante und stationäre Hilfen im Kinder- und Jugendpsychiatriebereich verlängern und in einigen Fällen zu Zusatzbelastungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen führen. Aufgrund personeller Engpässe musste die Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie im LKH Rankweil im Herbst 2022 ihre Tätigkeit einschränken, was zu einer weiteren Mehrbelastung des stationären und niedergelassenen Bereichs geführt hat.

Zudem entspricht die Infrastruktur der Kinder- und Jugendpsychiatrie im LKH Rankweil aus Sicht von Kindern, Jugendlichen und auch Fachpersonen nicht den Anforderungen der jeweiligen Altersgruppe. Es fehlt beispielweise an ausreichenden Spiel- und Freiräumen. Die KiJa hat bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen.

In der Praxis zeigt sich, dass sich bislang die Kinder- und Jugendpsychiatrie und der stationäre Kinder- und Jugendhilfebereich in Einzelfällen entsprechend ergänzen bzw. einen nahtlosen Übergang gewährleisten konnten. Dies war jedoch in den vergangenen Monaten aufgrund der Auslastung in beiden Bereichen aber nicht mehr vollumfänglich möglich.

Somit könnte neben der personellen und infrastrukturellen Aufstockung (der Start des dringend benötigten Neubaus der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rankweil ist in den kommenden Jahren geplant) eine weitere Forcierung der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie zumindest eine teilweise Entlastung beider Systeme mit sich bringen und scheint vor allem zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen erforderlich zu sein.

3.7.6. Kontraktrecht zu Herkunftsfamilien

Es besteht sowohl für Kinder, wie für Eltern und enge Bezugspersonen ein Recht auf Besuchskontakte. Dabei handelt es sich unter anderem um ein Recht, welches in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention aber auch in Art. 7 und Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention enthalten ist.

Zudem ist dies in Österreich im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in § 187 geregelt, wonach das Kind und jeder Elternteil das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte haben.

Ausgangspunkt zur Regelung und Durchführung von Besuchskontakten ist eine Trennungs- bzw. Scheidungssituation. Der Lebensmittelpunkt (Herkunftsfamilie, Elternteil, Einrichtung oder Ersatzfamilie) des Kindes ist dabei nicht definiert.

„Die Gründe für die Regelung und Durchführung von Besuchskontakten sind sehr vielfältig: Sie reichen von kooperierenden geschiedenen Eltern über hochstrittige Elternschaften nach einer Scheidung bis hin zu Kindern, die aus extrem belastenden oder existentiell bedrohlichen Lebenssituationen in Obhut genommen werden mussten. Alle diese

Konstellationen verlangen eine individuelle Analyse und fallspezifische Herangehensweise. Eine allgemeingültige Lösung muss zwangsläufig die Einzelschicksale verfehlen, kann nicht hilfreich sein.“ (Dreiner 2016, S. 62)

Es fehlt eine spezielle gesetzliche Regelung von Kontaktrechten bei Fremdunterbringung. In den Jahren haben sich jedoch im System verschiedene Regelungen etabliert, welche sich aufgrund von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen verändern.

Neben den leiblichen Eltern können auch die Großeltern, Geschwister aber auch andere Verwandte oder auch Bekannte im Leben der Kinder eine wichtige Rolle spielen. Die Herkunftsfamilie ist daher im Einzelfall auf Grund der oben genannten Personen entsprechend zu bestimmen.

In der Praxis kommt es offenbar gerade bei Pflegekindern zu diversen Problemen hinsichtlich der Wahrnehmung des Kontaktrechts – zumindest wurden diese Fälle der KiJa zur Kenntnis gebracht. Aus diesem Grund wird im Folgenden gerade auf die Pflegeverhältnisse entsprechend eingegangen.

Laut Kötter (1997) sind während einer Fremdunterbringung in Pflegefamilien verschiedene Beziehungsmöglichkeiten zum Herkunftssystem denkbar:

- Ausschluss der Herkunftsfamilie (Schutz hat oberste Priorität)
- gedankliche Integration der Herkunftsfamilie bei der Fremdunterbringung (Thematisierung der Familienmitglieder ohne direkten Kontakt zwischen beiden Familien) – wünschenswerter Mindeststandard
- Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie
- (Besuchs-)kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern

Die Form des Kontaktes (persönlich, telefonisch, schriftlich, begleitet/unbegleitet, mit/ohne Übernachtung) und seine Häufigkeit ändern sich im Laufe des Pflegeverhältnisses und in den unterschiedlichen Lebensphasen des Kindes, wobei generell die Besuchskontakte zu Beginn des Pflegeverhältnisses häufiger sind als gegen dessen Ende. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen dabei auch das Alter des Kindes bei Inpflegenahme und die Anzahl der vorangegangenen Unterbringungen. Bleibende Besuchskontakte sind wahrscheinlicher, je älter das Kind bei Inpflegenahme war und je weniger Wechsel es bei der Fremdunterbringung gab. (Vgl. Kötter 1997, S. 235–237)

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass sich die Gestaltung der Besuchskontakte im Laufe der Zeit verändern kann und daher angepasst werden muss.

„Generell kann festgestellt werden, dass Kontakte zwischen Kindern in Pflegefamilien und ihrer Herkunftsfamilie in den letzten Jahren häufiger geworden sind. Die meisten Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, haben Kontakt zu ihrer biologischen Familie. Studien aus Österreich und Deutschland belegen, dass das für 50 bis 80 Prozent der Pflegekinder zutrifft. Bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie denkt man häufig an Besuchskontakte zu den Eltern – es gibt jedoch zudem häufig Besuche zu Geschwistern oder Großeltern, wodurch womöglich noch ein größerer Teil der Pflegekinder Kontakte zur Herkunftsfamilie pflegt. Zu welchen Verwandten wieviel Kontakt besteht, geht aus den Studien leider nicht hervor.“ (Hofer-Temmel, Rothdeutsch-Granter 2020, S. 7)

Entgegen den oben genannten Forschungsergebnissen sind der KiJa Vorarlberg primär Fälle bekannt, bei denen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Fremdunterbringung oftmals kein ausreichender Kontakt zur Herkunftsfamilie ermöglicht wird.

Diese Kontakte dienen aber einerseits der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung, um für eine potentielle Rückführung die Kontinuität der elterlichen Beziehung nicht zu gefährden und andererseits um dem Kind die Möglichkeit zu bieten, seine leiblichen Eltern in ihrer Realität wahrzunehmen. Das fehlende Erleben der Eltern muss dadurch nicht durch Phantasien ersetzt werden und Identitätsbildung kann erfolgen.

„Wenn Sozialarbeiter/innen befragt werden, beschreiben sie einerseits die Pflege oder Verbesserung der Beziehung als Ziel, allerdings gibt es über das Ziel des Besuches auch häufig wenig Klarheit, indem der Besuch selbst das Ziel zu sein scheint (Sinclair u. a. 2005, S. 169). Die Vermutung besteht, dass die Überlegungen zu den Besuchskontakten sowie Gründe und Ziele dafür häufig nicht mit allen Beteiligten besprochen werden.“ (Hofer-Temmel, Rothdeutsch-Granzer 2020, S. 9)

Eine Langzeitstudie von Fanshel und Shinn (1978) kam zu dem Ergebnis, dass die Besuchskontakte zwar zu einer höheren Belastung der Kinder führten, zeigte aber auch, dass viele Kinder mit Besuchskontakten – im Unterschied zu denen ohne Besuchskontakte – anstehende Entwicklungen besser bewältigen konnten.

Früher wurde eine Aussetzung der Kontakte damit begründet, die Kinder schonen zu wollen und es wurde daher versucht das Kind den Eltern zu entziehen.

Neuere Erkenntnisse sehen einen starken Zusammenhang zwischen den Problemen des Kindes und der Herkunftsfamilie. Aus diesem Grund wird die Arbeit mit diesen befürwortet. Dadurch bleiben die Eltern in ihrer Verantwortung und können ihren Beitrag dazu leisten, dass die Kontakte zufriedenstellend verlaufen und nicht eine zusätzliche Belastung für die Kinder darstellen.

Wichtig ist dabei, dass nicht die Konkurrenz zwischen den beiden Familien (insb. der Mütter) oder unausgesprochene Rückkehrwünsche mitspielen, denn diese schüren den Loyalitätskonflikt des Kindes. (Vgl. Dobler 2007, S. 44ff).

Einzigste Ausnahme für die Aussetzung von Kontakten sind Kinder, welche pränatale Traumatisierungen und traumatisierende Erfahrungen (emotionale und körperliche Vernachlässigung und Misshandlung sowie Missbrauch jeglicher Art) in den ersten drei Lebensjahren erfahren haben. Diese sind vor Retraumatisierung durch Besuchskontakte zu schützen. (Vgl. Wolf 2016, S. 130 – 135)

Die Unterbringung im Rahmen der vollen Erziehung stellt für sich allein in vielen Fällen bereits eine massive Belastung für die betroffenen Kinder dar. Unzureichende oder unzufriedenstellend verlaufende Kontakte (durch lange Abstände) bzw. ein genereller Kontaktabbruch zum gesamten gewohnten Umfeld und dann wieder geballte Kontakte, kann diesen Stress für die Kinder noch weiter verstärken.

Folgende Ursachen konnten für die mangelhafte Ermöglichung der Kontakte bei Fremdunterbringungen festgestellt werden:

1. Mangelnde Ressourcen in personeller und organisatorischer Hinsicht des Kinder- und Jugendhilfesystems (die Begleitung und Organisation der Kontakte bedarf zusätzlicher Ressourcen, wobei auch regelmäßige und gut funktionierende Kontakte nicht nur zur Entlastung der Situation für das Kind beitragen können, sondern auch eine Entlastung des Kinder- und Jugendhilfesystems bewirken können)
2. Pauschale Beurteilung von Kontakterfordernissen
Teilweise werden die Besuchsregelungen an generellen Schemen festgemacht und die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht berücksichtigt. Es kann durchaus einen Unterschied machen, ob das Kind aufgrund von Gewalt untergebracht wurde oder aufgrund mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern. Für die Intensität der Kontakte ist ebenso relevant, ob eine spätere Rückführung in die Herkunftsfamilie umsetzbar erscheint oder auf Grund von gravierenden Faktoren von einer dauerhaften Unterbringung ausgegangen werden muss. Dies ist in den meisten Fällen zu Beginn der Unterbringung jedoch nicht bekannt, weshalb die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung in vielen Fällen von Bedeutung ist.

Ein großer Beitrag zur Stabilisierung einer Fremdunterbringung kann daher durch gelingende Besuchskontakte geleistet werden, indem die Besuchskontakte zum Wohle der Kinder gestaltet werden. Dies gelingt laut dem Experten Klaus Wolf im Wesentlichen:

- durch eine möglichst konstruktive Zusammenarbeit zwischen Familie und Pflegefamilie
- durch Partizipation von Eltern und Pflegeeltern und Einbindung beider Familien in gemeinsame Entscheidungen,
- wenn Besuchskontakte professionell begleitet und von Anfang an realistische und kongruente Absprachen mit beiden Familiensystemen getroffen werden,
- wenn die Perspektivklärung – möglichst baldige Rückkehr oder Kontinuität in der Pflegefamilie – schon bei der Hilfeplanung vor der Fremdunterbringung des Kindes beginnt und die Begleitung der Herkunftsfamilie und die Bearbeitung der Barrieren, die Auswahl der Pflegefamilie und die Aufteilung der Elternfunktionen der angestrebten Perspektive entspricht
- durch Trauer- und Transformationsprozesse in der Herkunftsfamilie und der nun andersartigen Beziehung zum Kind begleitet werden.

„Ernst gemeinte Hilfe setzt voraus, dass die Amtsperson, die sich um das Wohl des Kindes kümmert, nicht gleichzeitig für die Bedürfnisse der Mutter oder Eltern zuständig ist.“
(Dreiner 2016, S. 68)

Aus Sicht der KiJa dürfen entsprechende Kontakte des Kindes weder an mangelnden Ressourcen noch an falschen Beurteilungen der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen scheitern. Es wäre daher im Einzelfall darauf Bedacht zu nehmen, dass das Kindeswohl weder durch die Kontakte zur Herkunftsfamilie noch durch die Untersagung bzw. Einschränkung dieser beeinträchtigt wird.

3.7.7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – umF

Derzeit werden in Vorarlberg 25 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut, wobei zwei davon noch unmündig sind.

Neben der bereits bestehenden Wohngemeinschaft ist aktuell der Aufbau von zwei zusätzlichen WGs in diesem Bereich im Gange, deren Eröffnung in den nächsten Wochen geplant ist.

Diesen aktuellen Zahlen stehen bundesweit 800 umF gegenüber, welche sich Anfang 2023 in Bundesbetreuung befanden. Von diesen 800 Jugendlichen sind bereits 580 „zugelassen“. Das heißt, dass diese eigentlich schon von den einzelnen Bundesländern übernommen werden hätten müssen. Einen Überblick über die Entwicklung der Anträge in den vergangenen zwei Jahren liefert die erstellte Übersicht der Asylkoordination Österreich:

Über wie viele Kinder sprechen wir?

	2021	2022 bis November
Anträge gesamt	38.638	101.755
Fluchtwaisen	5.768 (14,93 %)	12.480 (12 %)
Begleitete Kinder	3.237 (8,38 %)	6.035 (6 %)
Hier geboren	3.082 (7,98 %)	2.561 (2,5 %)
Kinder gesamt	30 %	21 %

Daten der „asylkoordination Österreich“ (eigene Darstellung)

In diesem Zusammenhang muss auf das „Verschwinden“ von Kindern und Jugendlichen im Zuge des Asylverfahrens eingegangen werden, deren Spuren sich nach der Asylantragstellung in Österreich verlieren und die im Anschluss nicht mehr in den Grundversorgungen des Bundes oder der Länder aufscheinen. Die Quote an diesen Kindern und Jugendlichen hat bis Mitte des Jahres 2022 einen Wert von über 80 % erreicht. In Zahlen ausgedrückt heißt das, dass mehr als 9000 Asylanträge von Kindern und Jugendlichen gestellt, mehr als 7.500 dieser Verfahren aber aufgrund der Unauffindbarkeit der Antragsteller:innen eingestellt wurden. In vielen dieser Fälle muss möglicher Menschenhandel, Prostitution etc. mitgedacht werden und alle Verantwortlichen müssen sich die Frage stellen, wie der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann.

3.7.8. Kinder- und Jugendheilkunde – LKH Feldkirch

Die pädiatrische Station der Kinder- und Jugendheilkunde des Landeskrankenhauses Feldkirch mit ihrem derzeitigen Platzangebot von 24 Betten wurde in den 1970er-Jahren eröffnet und seither in ihren Grundstrukturen nicht mehr vollumfänglich adaptiert bzw. renoviert. Während die gleichartigen Stationen der Kinder- und Jugendheilkunde in den Krankenhäusern Bregenz und Dornbirn den aktuellen Anforderungen gerecht werden, besteht in Feldkirch ein entsprechender Anpassungsbedarf.

Dieser Anpassungsbedarf ist einzelnen Eltern aufgefallen, welche sich in weiterer Folge mit dem Thema an die KiJa gewandt haben.

Gerade erkrankte Kinder leiden oft unter der in den Sommermonaten bestehenden Hitze im Krankenhaus, welche aufgrund einer fehlenden Klimaanlage nicht entsprechend reguliert werden kann.

Das Pflegepersonal unternimmt alles, um die Kinderrechte im Krankenhaus zu wahren und auch die gesetzlich bestimmten Patientenrechte zu sichern. Dies gilt vor allem für die Möglichkeit der Aufnahme einer Bezugsperson bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und auch für Menschen mit Behinderung (§ 30 des Gesetzes über Krankenanstalten). Die Begleitpersonen erhalten ein entsprechendes Zusatzbett, um direkt neben ihren Kindern auf der Station übernachten zu können. Dies führt in der Praxis aber zu massiven Platzproblemen, welche in Einzelfällen die medizinische Behandlung bzw. die Pflege erschweren. Die komplette Infrastruktur der Station weist nur bedingt eine altersgerechte Ausstattung für die zu behandelnden Kinder auf (ausreichend Spielmöglichkeiten und altersgerechte Gestaltung der Zimmer und der gesamten Station) und ist baulich in die Jahre gekommen.

Es ist aber anzumerken, dass alle betroffenen Eltern darauf hingewiesen haben, dass sie die medizinische und pflegerische Versorgung als qualitativ hochwertig und äußerst angenehm empfunden haben. Lediglich die bauliche Infrastruktur wurde entsprechend bemängelt.

Daher wird seitens der KiJa angeregt, dieses anstehende Umbauprojekt im Sinne der jungen Patientinnen und Patienten vorrangig zu behandeln.

3.8. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind

Stichprobenartige Umfragen und die Ergebnisse aus Einzelfallbearbeitungen haben gezeigt, dass der Bekanntheitsgrad der KiJa im Kinder-, Jugend- und auch Erwachsenenbereich ausgebaut werden sollte, um möglichst vielen betroffenen Personen das Angebot näher zu bringen und somit auch Hilfen anbieten zu können.

Aus diesem Grund hat die KiJa eine Offensive im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2022 gestartet, welche auch im aktuellen Jahr weitergeführt werden soll:

3.8.1. Digitale Medien

Das Team der KiJa versucht seit Oktober 2022 gewisse Themen und Tätigkeiten auf der Plattform Instagram darzustellen. Um die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen noch besser erreichen zu können, ist für das Jahr 2023 eine Ausweitung des Socialmedia-Auftritts auf das Videoportal TikTok geplant.

Ebenso steht die Idee im Raum, gewisse aktuelle Themen für einen Podcast aufzubereiten und diesen online zu stellen.

Durch die ständige Auswertung der Einzelfallthemen können entsprechende Schwerpunkte rascher erkannt werden. Diese sollen dann im Rahmen von Video- oder Audioaufnahmen zusammen mit externen Expertinnen und Experten aufbereitet und einem breiteren Kinder- und Jugendbereich auf diesem Wege zugänglich gemacht werden.

3.8.2. KiJa-Vorstellungsvideo

Aufgrund der Anregung der Schulsozialarbeit Hard wurde ein kurzes Vorstellungsvideo erstellt, welches die Bekanntheit der Aufgaben und des Teams der KiJa steigern soll und bereits in einigen Schulen Verwendung findet.

3.8.3. Bekanntheitssteigerung

Es hat sich herausgestellt, dass immer noch vielen Kindern und Jugendlichen die KiJa bzw. deren Aufgabenbereich nicht bekannt ist. Um die Anzahl dieser jungen Menschen zu reduzieren, wurde auf den Einsatz von Merchandisingartikel gesetzt. Hierbei wurden Sticker, Bleistifte und falt-Frisbees – versehen mit dem KiJa-Logo – in Umlauf gebracht. Zusätzlich konnten die KiJas-Österreich in Zusammenarbeit mit dem Carlsen-Verlag das Pixi-Buch „Ein geheimnisvoller Koffer“ herausbringen. Das Buch behandelt das Kinderrecht auf Mitbestimmung und soll erst der Start einer Pixi-Buch-Serie der KiJas zum Thema Kinderrechte sein.

3.8.4. kija@school

Der gesetzliche Auftrag zur Vermittlung der Kinderrechte wird in erster Linie in Form eines Workshops kija@school umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, besucht die KiJa vor allem Volks- und Mittelschulen. Dabei wird grundsätzlich in einem ersten Teil die KiJa vorgestellt, im zweiten Teil erfolgt die altersgemäße Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen.

3.8.4.1. Primarstufe

In den Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen wird das Angebot für die 3. und 4. Schulstufen zur Verfügung gestellt, wobei in den Workshops unter anderem ein selbst entwickeltes Spiel zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Kinderrechten gespielt wird. Im Jahr 2022 gab es aber auch vermehrt Anfragen für die 1. und 2. Schulstufen, weshalb die KiJa für die jüngsten Schüler:innen eine Bewegungsgeschichte ausgearbeitet hat. Corona-bedingt konnte das Angebot kija@school nicht im vollen Umfang umgesetzt werden.

Im vergangenen Jahr wurden auch sämtliche Volksschulen und Allgemeine Sonderschulen mit dem von der KiJa Vorarlberg entworfenen Kinderrechtekoffer ausgestattet. Inhalt der 170 ausgegebenen Koffer sind Informations- aber auch Unterrichtsmaterialien, um seitens der Schulen mit den Kindern das Thema Kinderrechte vor- bzw. nachbereiten zu können.

Oft kam es im Rahmen der Übergabe zu einem interessanten, fachlichen Austausch. Daraus ergaben sich in weiterer Folge einige Anfragen zu den KiJa-Kinderrechteworkshops.

3.8.4.2. Sekundarstufe 1

In der Sekundarstufe 1 (Mittelschulen, Unterstufe Gymnasien und Berufsvorbereitungsklassen der Sonderpädagogischen Schulen) bietet die KiJa auf Anfrage allen Klassen der 7. Schulstufe Workshops an.

Inhalt der Workshops ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Interessensvertretung und Anlaufstelle für die Anliegen der Schüler:innen. Weiters findet eine Auseinandersetzung mit der UN-Kinderrechtskonvention statt. Anschließend liegt der Fokus auf gesetzlich relevanten Themen für Jugendliche, die vor allem mit Fallbeispielen aus der Praxis der KiJa erarbeitet werden. Insbesondere über die gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes werden die jungen Menschen informiert. Fragen und Themen der Schüler:innen stehen in dieser Schulstunde im Mittelpunkt.

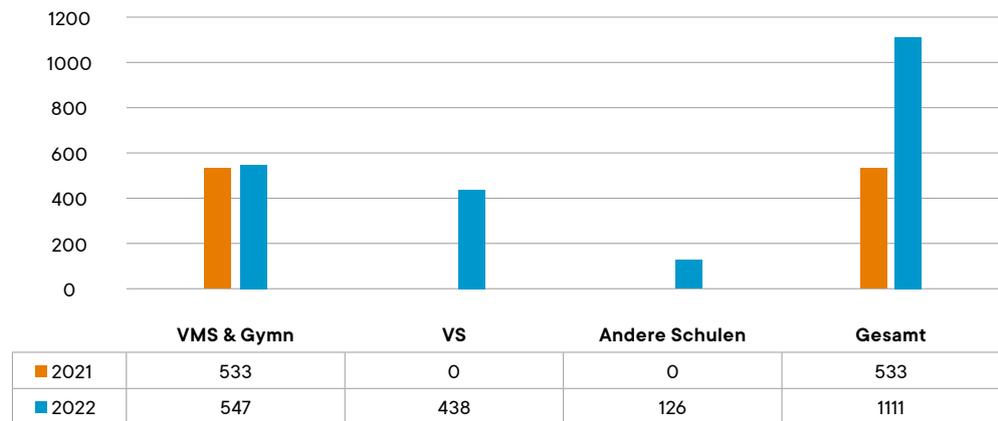
Außerhalb des schulischen Kontextes durfte sich die KiJa beim Klassensprecher:innen-treffen der Stadt Dornbirn mittels Videoclip vorstellen.

Zusätzliche Workshop-Anfragen gab es in diesem Jahr durch das Caritas Lerncafe und eine Sommerferienbetreuung.

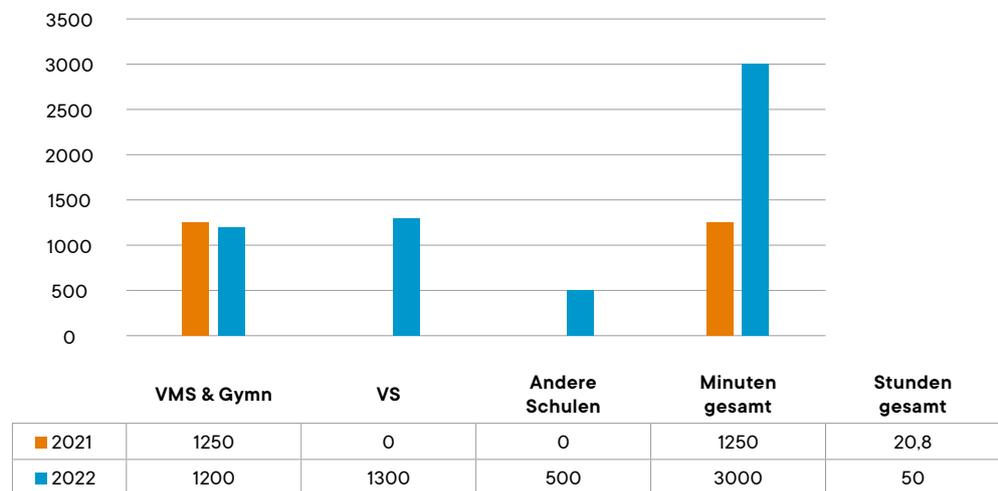
3.8.4.3. Statistik

Im vergangenen Jahr konnten zumindest 1.111 Schüler:innen vom Angebot kija@school profitieren.

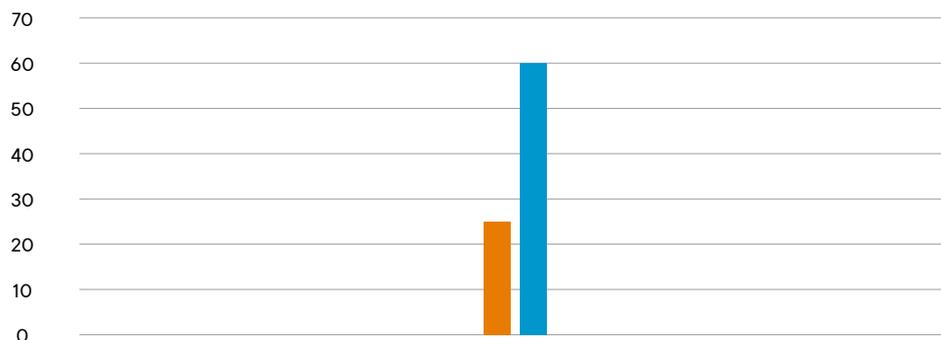
Erreichte Schüler:innen



Aufgewendete Zeit in Minuten

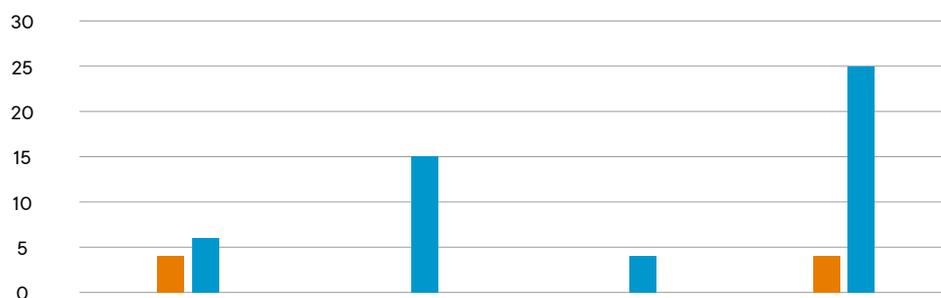


Klassen/Einheiten



gesamt	
■ 2021	25
■ 2022	60

Schulen gesamt



	VMS & Gymn	VS	Andere Schulen	Gesamt
■ 2021	4	0	0	4
■ 2022	6	15	4	25

3.9. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

Die KiJa durfte mit diversen Einrichtungen und Personen zusammenarbeiten, welche sich für Kinder und Jugendliche einsetzen bzw. mit diesen zu tun haben. Gerade durch die Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der anderen Bundesländer können wichtige Themen auf Bundesebene entsprechend vorangetrieben werden.

Gerade im Bereich der Rechte von Kindern und Jugendlichen kann und muss dieses Netzwerk weiter ausgebaut werden, um möglichst viele Ressourcen entsprechend nutzen und die gemeinsamen Ziele erreichen zu können (siehe dazu auch Abschnitt 6.1.7).

Daher sind Vernetzungen aber auch eine intensivere Zusammenarbeit für das Jahr 2023 in einigen Teilbereichen geplant. Gerade mit den Jugendbotschafter:innen der Caritas Vorarlberg, welche diverse Workshops an Schulen anbieten, aber auch mit dem Verein Welt der Kinder soll es künftig eine engere Kooperation geben, um das Thema Kinderrechte noch besser in den Schulen und in anderen Bereichen präsentieren zu können.

3.10. Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

Die Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (STÄNKÖ) dient einem intensiven Austausch zwischen den KiJas der einzelnen Bundesländer und hilft auch, gemeinsame Projekte und Forderungen rasch und produktiv voranzutreiben. Im Jahr 2022 hat die STÄNKÖ zweimal getagt. Die Sitzungen haben in Innsbruck und in Graz stattgefunden. Dabei wurden jeweils Positionspapiere angefertigt und entsprechende Presseaussendungen verabschiedet. Die Forderung nach einem österreichweiten Kinderschutz, auch im außerfamiliären Bereich, blieb bis zuletzt bestehen.

4. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Die Themenbreite der Anfragen an die KiJa und auch die Komplexität der Einzelfälle hat in vielen Bereichen zugenommen. Viele der behandelten Einzelfälle konnten nur aufgrund der multiprofessionellen Aufstellung des Teams der KiJa (Pädagogik, Sozialarbeit, Rechtswissenschaften) und der guten Zusammenarbeit mit diversen Netzwerkpartnern erfolgreich bearbeitet werden.

Der Großteil der Einzelfälle konnte innerhalb der ersten Tage nach Einlangen abgeschlossen werden. Neben der bereits gewohnten Beratung und Information per Telefon oder E-Mail, wurde vermehrt auch die Chatfunktion auf der Homepage der KiJa genutzt, aber auch das Angebot des Gesprächs per Videokonferenz, vor allem bei Jugendlichen, in Anspruch genommen.

Die meisten Anfragen betrafen generelle Rechtsangelegenheiten sowie Probleme mit bzw. in Schulen und Kindergärten. Es zeigt sich, dass der generelle Bedarf an kostenlosen Rechtsauskünften zunimmt.

Eine Zunahme konnte auch bei Anfragen zu finanziellen Themen festgestellt werden. Dieser Trend ist in Verbindung mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation mancher Familien zu sehen und wird daher in absehbarer Zeit nicht abbrechen.

Familienbeihilfeanträge, welche durch das Finanzamt Österreich nicht zeitnah bearbeitet werden konnten und wodurch es zu einer Verzögerung der Auszahlung kam, belasten nun seit mehreren Jahren viele Familien. Es haben einige Einzelfälle einen Handlungsbedarf hinsichtlich einer beschleunigten Verfahrensabwicklung aufgezeigt. Nicht allen Familien war es möglich, eine mehrmonatige Verfahrensdauer bei der Bearbeitung der Familienbeihilfeanträge und der dadurch auch ausgesetzten Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes aus eigener Kraft zu stemmen. Auch wenn für einige der betroffenen Familien dadurch ein Anspruch auf Sozialhilfe entstanden ist, kann dies nicht als adäquate Lösung angesehen werden, da es dennoch zu geringeren finanziellen Leistungen und einer Zusatzbelastung der Familien gekommen ist.

4.1. Exemplarische Darstellung von Einzelfällen

4.1.1. Namens- und Standesänderung

Die KiJa war mit dem Fall einer Jugendlichen befasst, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmte. Aus diesem Grund bestand ihr Wunsch als Angehörige des männlichen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Ihr Wunsch beinhaltete keinen operativen Eingriff (Geschlechtsanpassung), sondern bestand ausschließlich darin, einen männlichen Vornamen annehmen zu können und als männlich im Personenstandsregister erfasst zu werden.

Diese Änderungen bzw. die Anträge dafür bedürfen bis zur Erreichung der Volljährigkeit immer der Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang mit Transsexualität ist für die Änderung des Geschlechtes ein irreversibles Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht und eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechtes gefordert (VwGH 15.09.2009, 2008/06/0032, VwSlg 17746 A/2009). Die Erfüllung der Voraussetzungen kann grundsätzlich nur durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens entsprechend geklärt werden. Dieses Gutachten (von einer Fachärztin/eines Facharztes für Psychiatrie oder einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten oder einer klinischen Psychologin/eines klinischen Psychologen) sollte erklären, dass

- ein Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht besteht und
- dieses aller Voraussicht nach weitgehend irreversibel ist und
- dass eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechtes zum Ausdruck kommt.

Im gegenständlichen Fall kam die Sorge der Kinder- und Jugendhilfeabteilung einer Bezirkshauptmannschaft zu, weshalb die beabsichtigten Namens- und Standesänderung deren Zustimmung bedurft hätte. Die erforderliche Zustimmung wurde anfänglich verwehrt und die ablehnende Haltung auch seitens einer involvierten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekräftigt.

Die Jugendliche hatte bereits im Vorfeld auf eigene Faust alles formell Notwendige unternommen, um eine Namens- und Standesänderung beantragen zu können. Dazu hat sie sich in eine anerkannte Spezialklinik begeben und sich entsprechend untersuchen lassen, um die erforderliche medizinische Diagnose und Bestätigung zu erhalten (weitgehend irreversibles Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht und Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes). Zudem hat sich die Jugendliche auch über ein Jahr intensiv im Rahmen einer Psychotherapie mit dem Thema Transsexualität auseinandergesetzt. Da diese Schritte immer noch nicht für eine Zustimmung der Kinder- und Jugendhilfe ausgereicht haben, hat sich die junge Frau mit der KiJa in Verbindung gesetzt und um Unterstützung ersucht.

Im Rahmen der Fallbearbeitung konnten einige konstruktive Gespräche mit Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfeabteilung geführt werden. Nach Gesprächen mit einem Facharzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie konnten zudem noch weitere Schreiben vorgelegt werden, welche eine Namens- und Standesänderung befürworteten. Schlussendlich konnte die Unterstützung nach mehreren Wochen im Sinne der Jugendlichen abgeschlossen werden, da die Kinder- und Jugendhilfe den Wünschen der Jugendlichen entsprochen hat.

4.1.2. Taufe eines Pflegekindes

Im behandelten Einzelfall wurde der Kindesmutter die Obsorge für ihr Kind entzogen und wächst dieses nun in einer Pflegefamilie auf.

Die Pflegeeltern waren katholischen Glaubens und wollten daher auch das Kind zur entsprechenden Integration ins Familiensystem taufen lassen. Einer Taufe hätte die Kindesmutter grundsätzlich zugestimmt, wobei sie aber bei der Auswahl der Taufpaten ein Mitspracherecht eingefordert hat. Aufgrund einiger Unstimmigkeiten zwischen der Kindesmutter, der Kinder- und Jugendhilfe und den Pflegeeltern sprach sich die Kindesmutter schlussendlich gegen eine Taufe aus.

Es hat sich in weiterer Folge die Frage gestellt, ob die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträgerin entgegen dem Willen der Kindesmutter die Vornahme der Taufe erlauben kann.

Aufgrund einer relativ aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH 22.10.2020, 6 Ob 177/20b) ist klargelegt, dass das Gesetz über die religiöse Kindererziehung auch Anwendung findet, wenn die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zukommt, weshalb auch diese Handlung einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die religiöse Erziehung des Kindes bestimmt werden soll. Dabei käme den Kindeseltern in diesem Verfahren auch Parteistellung zu.

Durch diesen Umstand kann im Wege der gerichtlichen Genehmigung die Wahrung der Kinderrechte sichergestellt werden, da das Wohl des Pflegekindes aber auch der Kindeswille – je nach Alter und Entwicklungsstand – entsprechend berücksichtigt werden kann.

4.2. Statistische Übersicht

Im Jahr 2022 wurden 227 Einzelfälle durch die KiJa Vorarlberg bearbeitet, wobei die Möglichkeit, im Rahmen der Beratung anonym zu bleiben, in 98 Fällen in Anspruch genommen wurde. Die Möglichkeit der Anonymität ist ein wichtiger Bestandteil des niederschweligen Zugangs zu den Angeboten der KiJa.

Zusätzlich zu den Einzelfällen wurden 75 Themen bearbeitet. Unter Themen werden seitens der KiJa jene Fälle verstanden, welche ein grundsätzliches Problem betreffen und über die Einzelfallbearbeitung hinausgehen. Im vergangenen Jahr wurden in diesem Bereich Themen wie „Werbung im Kindergarten“ oder „Suchtgefahr bei Videospiele“ bearbeitet.

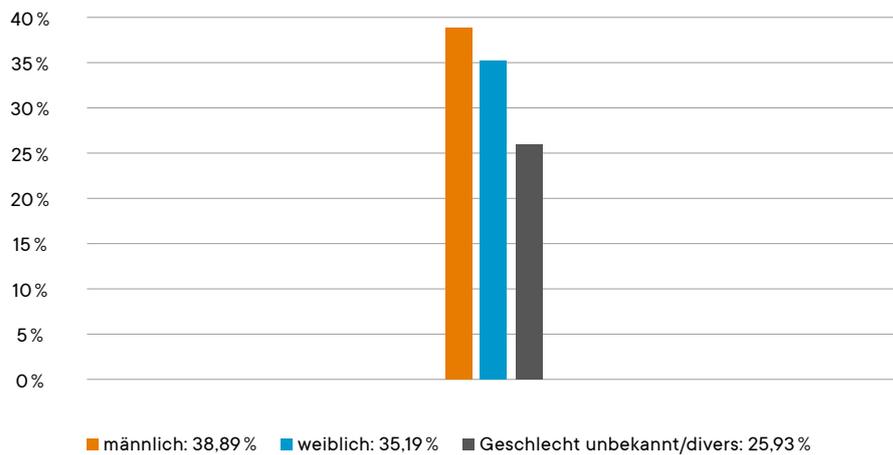
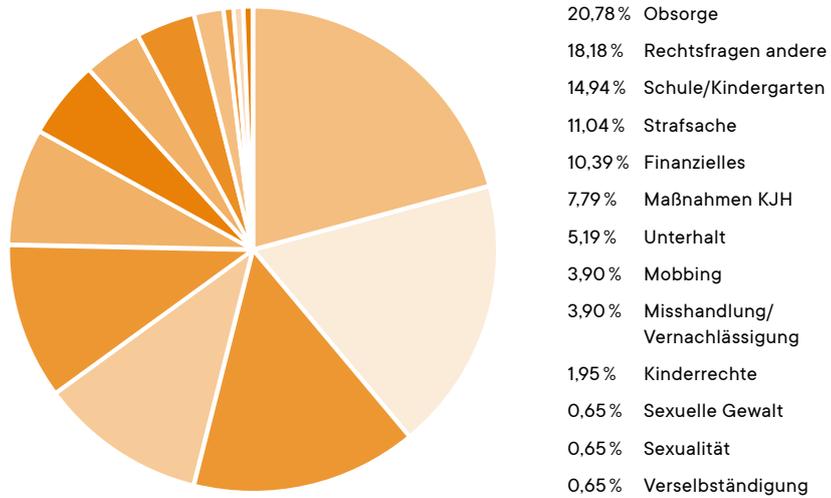
In der Einzelfallbearbeitung zeigt sich ein Anstieg bei Anfragen von Kindern, Jugendlichen aber auch Eltern zum Themenbereich Obsorge, Kontaktrecht und Scheidung.

Neben der erheblichen Belastung für die betroffenen Personen ist die zunehmende Unsicherheit gerade bei Kindern und Jugendlichen spürbar, welche sich durch die Trennung der Eltern und die daraus resultierenden Probleme bzgl. Obsorge- und Kontaktrecht ergibt.

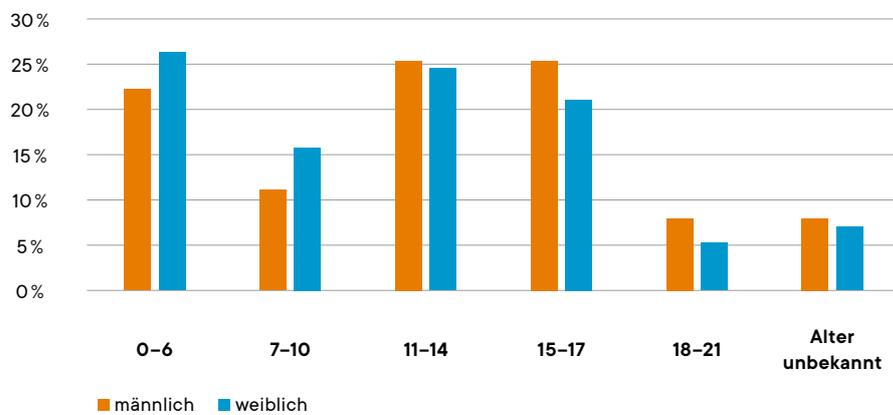
Die Anzahl der Fälle im Themenbereich Schule und Kindergarten sind erfreulicherweise rückläufig.

Die Tendenz bei rechtlichen Anfragen (Obsorge/Kontaktrecht/Scheidung, Rechtsfragen andere und Strafsachen) zeigt allgemein weiterhin nach oben.

Themenbereiche der Einzelfälle



Einzelfälle nach Altersgruppen der betroffenen Personen 2022



5. Inhaltliche Schwerpunkte

5.1. Kinder – und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse

5.1.1. Monitoring Jugendbeteiligung landesweit

Auf Initiative des Vorarlberger Landtags wurde mit Jugendlichen und Vertretenden von Jugendeinrichtungen ein Rahmenkonzept zur Stärkung landesweiter Jugendbeteiligung erarbeitet. Ziel ist es, allen Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihre Mitspracherechte auf Landesebene zu verwirklichen.

5.1.2. Mitspracherechte

Das Kinder- und Jugendgesetz Vorarlberg räumt Jugendlichen unter anderem Mitspracherechte in Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landes, die sie besonders betreffen, ein. Die Klärung, inwiefern Jugendliche von einer Themenstellung der Landesentwicklung besonders betroffen sind und wie angemessene Mitsprachemöglichkeiten geschaffen werden, wird durch die KiJa und das Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB/Land Vorarlberg) unterstützt.

5.1.3. Bericht durch Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die KiJa berichtet im Rahmen des jährlichen Berichts an den Landtag und die Landesregierung, inwiefern jungen Menschen in sie besonders betreffenden Angelegenheiten der Landesentwicklung angemessene Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt wurden. Dieser Bericht wird durch Empfehlungen ergänzt, in welchen bevorstehenden Vorhaben der Landesentwicklung Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitsprache ermöglicht werden sollte. Im ersten Jahr der Berichtslegung steht der Ausblick im Fokus. In folgenden Berichten wird auch eine Bewertung der angemessenen Jugendbeteiligung in landesweite Entwicklungsprozesse vorgenommen.

5.1.4. Empfehlungen

Die im folgenden genannten Themenstellungen für Jugendbeteiligung wurden der KiJa im Zuge einer Anfrage durch die Landesregierung mitgeteilt. Im Zuge dieser Vorhaben wird Jugendbeteiligung durch die Fachabteilungen mit Unterstützung des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung angestrebt bzw. durch die KiJa empfohlen.

Entwicklungsthema Landesweit	Abteilung	Zeitraum	Anmerkungen
Kunst- und Kulturlandschaft aus der Perspektive von Jugendlichen	Abt. Kunst und Kultur (IIc)	2023	Jugendliche werden dazu eingeladen, ihre Perspektive auf Kunst und Kultur einzubringen. Dies soll sowohl Jugendliche erreichen, die bereits stark mit Kunst und Kultur in Verbindung stehen, als auch Jugendliche, die bislang noch weniger Berührungspunkte mit Kunst und Kultur aufweisen.
Erarbeitung, Umsetzung Tierschutzstrategie	Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)	2023	Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, an der Online-Beteiligung zur Tierschutzstrategie über die Plattform „Vorarlberg Mitdenken“ teilzunehmen. Die Beteiligungsmöglichkeit soll über die Jugend-Engagement-App „aha plus“ für Jugendliche zugänglich gemacht werden.
Diabetesversorgung Vorarlberg	Abt. Gesundheit (IVb)	2023	Arbeitsgruppe zu Diabetesversorgung – Ergebnisse fließen in partizipativen Prozess mit Jugendlichen ein
Umsetzung der weiterentwickelten Landwirtschaftsstrategie	Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)	2023/24	Die Einbindung junger Menschen in die Umsetzung der weiterentwickelten Landeswirtschaftsstrategie wird angestrebt und ist in Planung.
Students Teach Students	Bildungsdirektion für Vorarlberg	2023/24	Ermöglicht Schüler:innen, den Lehrer:innenberuf kennen zu lernen; Feedbackbogen, dessen Ergebnisse in das Projekt „Arbeitsplatz Schule“ einfließen
Umsetzung und Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts „Jugendbeteiligung Landesweit“	Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung	2023/24	Das entwickelte Rahmenkonzept wird erprobt. Die Erfahrungen werden mit Jugendlichen reflektiert. Daraus werden Empfehlungen an den Landtag formuliert, wie die landesweite Beteiligung von Jugendlichen weiter gestärkt und umgesetzt werden soll.
Weiterentwicklung und Umsetzung Wasserwirtschaftsstrategie	Abt. Wasserwirtschaft (VIId)	ab 2024	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit wird empfohlen.

5.2. Mystery Shopping

5.2.1. Grundsätzliches

Das Instrument der Testkäufe hat sich als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Dies wird auch durch internationale Studien (z.B. in der Schweiz – „Alkoholtestkäufe, Praxishandbuch für Kantone und NGOs“) belegt. Es dient einerseits der Sensibilisierung der Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals, der breiten Öffentlichkeit, sowie der Jugendlichen und deren Eltern. Andererseits ist es auch ein sehr geeignetes Instrument der Qualitätssicherung.

Die von 2004 bis 2022 gemachten Erfahrungen bzw. die Ergebnisse der über 6.700 Testkäufe in Vorarlberg zeigen auf:

Mystery Shopping ist eine erwiesenen wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention.

Mit 5.994 Testkäufen im Bereich Alkohol konnte die Abgabequote im Beobachtungszeitraum von ursprünglich 70 – 80 % auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2018 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 16,11% sogar erstmals auf unter 20 % – gesenkt werden. In den Corona-Jahren 2021 bzw. 2022 erhöhte sich die Abgabequote bei alkoholischen Getränken jedoch wieder auf 31% im Jahr 2021 bzw. 42 % im abgelaufenen Berichtsjahr 2022.

Inwieweit sich das Thema Covid-19 bzw. das Tragen von (Schutz-)Masken auf die Testkäufe ausgewirkt hat, ist schwer zu sagen. Besonders bei etwas älter wirkenden Jugendlichen war festzustellen, dass hier bei den meisten Kontrollen ein Fehler bei der Berechnung des jeweiligen Alters erfolgte. Der/die Jugendliche war jedoch max. 15 Jahre alt beim Kauf von Spirituosen!

Seit Sommer 2016 wurde in insgesamt 734 Testkäufen auch die Abgabe von Tabakprodukten an unter 18-jährige Jugendliche mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von über 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24 % (2018) gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote sogar auf 19,23 % gesenkt werden. In den Jahren 2020 und 2021 stieg dann die Abgabequote jedoch wieder jeweils auf über 33,33% bzw. 34,71 % an. Auch 2022 war wieder ein leichter Anstieg auf 35,11% zu verzeichnen. Das zeigt, dass es in den nächsten Jahren einer kontinuierlichen Sensibilisierung des Verkaufspersonals in diesem Bereich bedarf.

Auch 2022 wurde wieder ein besonderes Augenmerk auf die Abgabe von Nikotinbeuteln wie „Skruf“ oder „Velo“ gelegt. Bei 94 Testkäufen wurde die Abgabe von Nikotinbeuteln geprüft, wobei in 25 Fällen Nikotinbeutel abgegeben wurden. Die nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlagen waren jedoch bei den Tests direkt kein Thema.

Die konsequente Weiterführung der Testkäufe ist essenziell, um die Abgabe an nicht berechnete Jugendliche wieder zu verringern und den Jugendschutz und die Verantwortlichkeit der Verkaufsstellen in den Fokus zu rücken.

Nur die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum – als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkohol- und Tabak/Nikotinbereich – liefert nachhaltige Ergebnisse.

Betriebe, welche wiederholt gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen, sollten zur Anzeige gebracht werden.

Die für die Testkäufe notwendigen finanziellen Mittel werden durch das Land Vorarlberg (Abteilungen Ia und IVa) zur Verfügung gestellt.

Die Koordination und Beauftragung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. die operative Durchführung durch die SUPRO – Gesundheitsförderung und Prävention, haben sich ebenfalls bewährt, da damit einerseits die Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist, andererseits die Interessen und Rechte der Jugendlichen gewahrt werden.

5.2.2. Ziele der Testkäufe

Sensibilisierung von Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabak- bzw. Nikotinwaren

Änderung der Abgabep Praxis und Schaffung eines neuen Bewusstseins für den Jugendschutz bei allen Beteiligten

Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabak/Nikotinprodukten für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren

Eltern und Gemeinden haben Vertrauen in den Vorarlberger Handel und die Gastronomie in Bezug auf die Abgabe von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren

Systematische Erfassung, Dokumentation und Evaluation der Ergebnisse im Sinne der Qualitätssicherung und als Steuerungsinstrument

5.2.3. Ergebnisse 2022

Alkoholische Produkte

Im Jahr 2022 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 253 Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Die Phasen der Testkäufe waren im Frühjahr/Sommer bzw. teilweise auch im Herbst.

Bei diesen 253 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 108 Fällen (42,69 %) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz erst ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 145 Fällen (57,31 %) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die Verkäufer:innen bzw. Mitarbeiter:innen haben im Sinne des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt.

Ergebnisse – Alkohol Testkäufe Sensibilisierung

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	48	36	75,00 %	12	25,00 %
Dornbirn	72	23	31,94 %	49	68,06 %
Feldkirch	67	26	38,81 %	41	61,19 %
Bludenz	48	18	37,50 %	30	62,50 %
Bregenzerwald	18	5	26,32 %	13	73,68 %
Gesamt	253	108	42,69 %	145	57,31 %

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	191	87	44,55 %	103	54,45 %
Tankstellen	73	27	36,99 %	46	63,01 %

Bis vor drei Jahren konnte die Abgabequote durchwegs kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden. In den Jahren 2018 (16,11 %) und 2019 (13,14 %) sogar auf einen Wert von unter 20 %. Nach einer kleineren Steigerung des Wertes auf 17,70 % im nicht repräsentativen Corona-Jahr 2020 wurde diese Tendenz nunmehr leider gestoppt. Im Jahr 2021

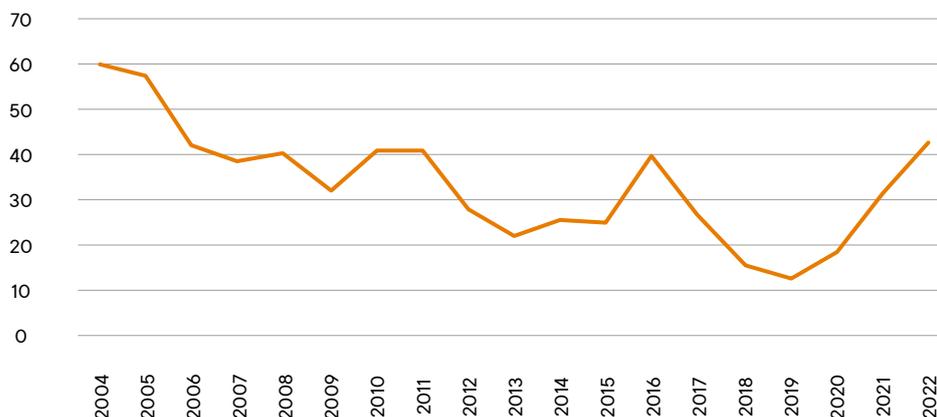
erhöhte sich die Abgabenquote bereits auf 31,73 % und im vergangenen Berichtsjahr 2022 sogar auf 42,69 %.

Besonders hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass sich die in früheren Jahren eher schlecht abscheidenden Tankstellen mittlerweile sehr positiv entwickelt haben. Zwar wurden in immer noch 36,99 % alkoholische Getränke an Minderjährige abgegeben. Dennoch ist dieser Wert weit besser als die Abgabequote im Handel, in welchem in 45,55 % der Test alkoholische Getränke abgegeben wurden. Dieser Wert ist besorgniserregend und bedarf einer intensiven Diskussion, aber auch entsprechender Maßnahmen durch die Wirtschaftskammer.

Der Überblick über die Jahre 2004 bis 2022 ergibt folgendes Ergebnis bei Alkohol-Testkäufen:

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Ø 2004	280	168	60,00 %	112	40,00 %
Ø 2005	716	410	57,26 %	306	42,74 %
Ø 2006	1017	430	42,28 %	587	57,72 %
Ø 2007	833	325	39,02 %	508	60,98 %
Ø 2008	456	186	40,79 %	270	59,21 %
Ø 2009	142	46	32,39 %	96	67,61 %
Ø 2010	73	30	41,10 %	43	58,90 %
Ø 2011	262	108	41,22 %	154	58,78 %
Ø 2012	340	96	28,24 %	244	71,76 %
Ø 2013	180	40	22,22 %	140	77,78 %
Ø 2014	180	47	26,11 %	133	73,89 %
Ø 2015	181	46	25,41 %	135	74,59 %
Ø 2016	180	72	40,00 %	108	60,00 %
Ø 2017	181	49	27,07 %	132	72,93 %
Ø 2018	180	29	16,11 %	151	83,89 %
Ø 2019	175	23	13,14 %	152	86,86 %
Ø 2020	113	20	17,70 %	93	82,30 %
Ø 2021	359	114	31,75 %	245	68,25 %
Ø 2022	253	108	42,69 %	145	57,31 %

Abgabe Alkohol



Tabak- und Nikotinprodukte

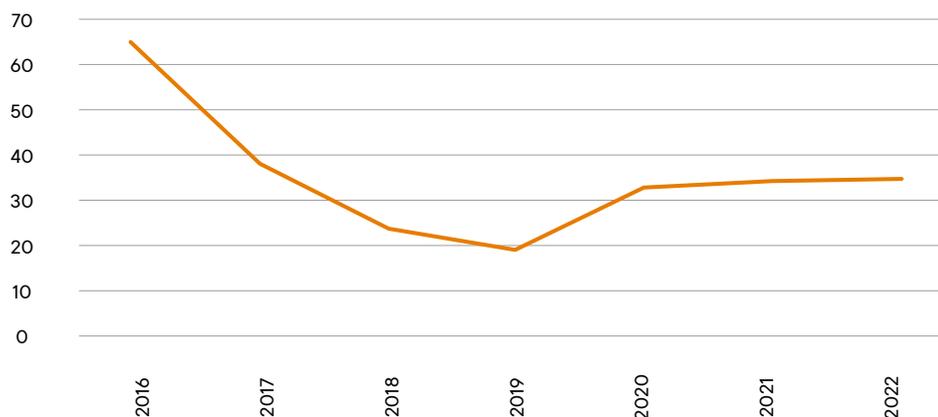
Zusätzlich zu den Alkoholtstkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabak- bzw. Nikotinprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 94 Testkäufen wurde in 33 Fällen Tabak- oder Nikotinprodukte an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben. Dies entspricht einer Abgabequote von 35,11%. Damit liegt die Abgabequote beinahe ident auf den Werten von 2020 und 2021. Trotz der unklaren rechtlichen Abgabe-Situation bei den Nikotinbeutel war die Abgabe in Trafiken eher gering. Bei 77 von 94 Tests wurden in den Trafiken tabak-freie Nikotinbeutel verlangt, in 25 Fällen wurden diese abgegeben.

Auch hier fällt auf, dass der Handel mit einer Abgabequote von 62,50 % ein katastrophales Ergebnis erzielt.

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten	nicht erhalten
Ø 2016	95	63	33,68 %
Ø 2017	96	37	38,54 %
Ø 2018	100	24	24,00 %
Ø 2019	104	20	19,23 %
Ø 2020	64	23	35,94 %
Ø 2021	273	98	35,90 %
Ø 2022	94	33	35,11 %

2022	Anzahl Testkäufe	erhalten	nicht erhalten
Tankstellen	3	1	33,33 %
Handel	8	5	62,50 %
Trafiken	83	27	32,53 %

Abgabe Tabak



Veranstaltungen/Gastronomie

Nach der Corona bedingten Test-Pause im Jahr 2021 konnten 2022 wieder 14 Testkäufe bei 5 Veranstaltungen durchgeführt werden. Gegenüber 2020 wurde die Abgabequote leider wieder auf 71,43% massiv gesteigert. Bei den überprüften Veranstaltungen handelte es sich um Musik-, Feuerwehr- und Vereinsfeste. Betriebe in der Gastronomie wurden im Berichtsjahr nicht geprüft.

Events	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	33	21	63,64 %	12	36,36 %
2017	34	20	58,82 %	14	41,18 %
2018	20	6	30,00 %	14	70,00 %
2019	15	9	60,00 %	6	40,00 %
2020	12	2	16,67 %	10	83,33 %
2021	-	-	-	-	-
2022	14	10	71,43 %	4	28,57 %

5.2.4. Resümee und Ausblick

Die Ergebnisse bzw. Entwicklungen der Testkäufe nach 2021 sind auch 2022 im Bereich „Alkohol“ nicht zufriedenstellend und haben die positive Tendenz vor Covid-19-Zeiten gebrochen.

Im Bereich „Tabak/Nikotin“ zeigt sich eine gleichbleibende Tendenz, wenn auch die Abgabequote von in etwa 35% nicht zufriedenstellen kann.

Insbesondere im Bereich Handel besteht dringender Handlungsbedarf. Zielführende Maßnahmen müssen eingehend diskutiert und zeitnah umgesetzt werden.

Einige der im Rahmen des Mystery Shopping festgestellten Missstände bei der Abgabe von Alkohol oder Tabakwaren an nicht berechnigte Jugendliche wurden im Jahr 2022 bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch die KiJa zur Anzeige gebracht.

Im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg in zweiter Instanz fest, dass die abgegebenen Nikotinbeutel nicht als Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse im Sinne des § 16 Abs. 1 Kinder- und Jugendgesetz gelten. Aufgrund dieser Entscheidung wurde seitens der KiJa eine entsprechende gesetzliche Anpassung angeregt, um künftig Kinder und Jugendliche auch in diesem Bereich ausreichend schützen zu können.

Der Anpassungsprozess des Kinder- und Jugendgesetzes in diesem und einigen anderen Bereichen wurde bereits gestartet.

5.3. Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche

5.3.1. Kooperationsvereinbarung

Gerade fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz und eine intensive Betreuung. Diesem Recht wird in Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention auch ein besonderer Stellenwert eingeräumt, wonach Kinder und Jugendliche, welche nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, durch den Staat besonders zu schützen und zu unterstützen sind.

Es werden pro Jahr in Vorarlberg durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen rund 490 Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung (in sozialpädagogische Einrichtungen und in Pflegefamilien) betreut.

Die KiJa war bislang als externe Vertrauensstelle in folgenden sozialpädagogischen Einrichtungen in Vorarlberg in regelmäßigen Abständen vertreten:

- SOS-Wohngemeinschaften in Dornbirn und Bregenz
- PÄDAKOOP des Vorarlberger Kinderdorfs in Schlins und Tosters sowie
- im Vorarlberger Kinderdorf Kronhalde in Bregenz

In einigen anderen Bundesländern wurde auch formell für die im Rahmen der vollen Erziehung betreuten Kinder und Jugendlichen eine entsprechende Ombudsstelle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. In Vorarlberg ist eine solche Stelle, zumindest gesetzlich, noch nicht verpflichtend vorgesehen.

Aufgrund der Erfahrungen der KiJa in der Funktion der Opferschutzstelle und des steigenden Bedarfs an meist rechtlicher Beratung der Kinder und Jugendlichen hat sich die KiJa zusammen mit den Trägern der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Vorarlberg dazu entschieden, diesen Bereich neu zu regeln bzw. die externe Vertrauensperson im Rahmen der Ombudsstelle auf alle stationären Bereiche zu erweitern. Dazu wurde seit Dezember 2022 eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträger und der KiJa verfasst und mittlerweile bereits abgeschlossen.

Die Grundlage stellte der vereinfachte Zugang für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen zu den Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten der KiJa dar. Zu diesem Zweck sollen ab dem Jahr 2023 zumindest dreimal pro Jahr in allen stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen in Vorarlberg Besuche der KiJa stattfinden. Im Rahmen der Besuche können in Einzel- und Gruppengesprächen jegliche Themen vorgebracht werden, welche die jungen Menschen beschäftigen bzw. welche im täglichen Leben zu Problemen oder Fragestellungen führen.

Aufgrund unterschiedlicher Strukturen werden aktuell noch für Pflegekinder spezielle Lösungen erarbeitet, um auch diesen das beschriebene Angebot zukommen lassen zu können.

Die Umsetzung wurde von allen beteiligten privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern unterstützt und vorangetrieben. Daher ergeht in dieser Form ein Dank an:

- das Institut für Sozialdienste GmbH
- das SOS Kinderdorf
- die Stiftung Jupident
- das Vorarlberger Kinderdorf

5.3.2. Tätigkeiten der Ombudsstelle im Jahr 2022

Paedakoop in Schlins und Tosters

Im Jahr 2022 besuchte die Vertrauensperson der KiJa jeweils 3x die beiden Wohngemeinschaften der Paedakoop in Schlins und Tosters. Wurden 2021 in den Einzelgesprächen vermehrt allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendgesetz, zum Strafrecht, etc. eingeholt sowie die Fremdunterbringung an sich und die damit einhergehenden Themen wie

Kontaktrechte, etc. thematisiert, standen 2022 Probleme innerhalb der WGs – sowohl mit anderen Bewohner:innen als auch mit Betreuer:innen – im Vordergrund. Eine junge Person, die neu in der Einrichtung ist, nahm die Sprechstunde wahr, um sich über das Angebot der KiJa zu informieren sowie die Vertrauensperson kennenzulernen. Darüber hinaus wurde ein Besuch in einer der WGs für eine offene Diskussionsrunde herangezogen, an der auch die in der WG anwesenden Betreuer:innen teilgenommen haben.

Das Angebot der KiJa fand somit auch 2022 wieder Anklang innerhalb der Paedakoop und verdeutlicht die Wichtigkeit der regelmäßigen Besuche vor Ort, um Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, einen niederschweligen Zugang zu Informationen und Beratungen durch eine unabhängige Stelle zu ermöglichen. Selbst nach Beendigung der Maßnahme der Fremdunterbringung wenden sich ehemalige Bewohner:innen bei Fragen oder Problemen weiterhin gerne an die KiJa, das Angebot wirkt somit auch positiv nach.

Vorarlberger Kinderdorf

Die Sprechstunden im Vorarlberger Kinderdorf findet derzeit ausschließlich in der Außengruppe Lochau statt. Aufgrund des jungen Alters der Bewohner:innen werden die Gespräche in monatlichen Intervallen durchgeführt, um so eine stabile Beziehung zu den Kindern aufbauen zu können. Über Bilderbücher und Spiele konnte die pädagogische KiJa-Mitarbeiterin mit den Kindern schnell in Kontakt treten und es ergaben sich viele Gespräche über die Herkunftsfamilie und das gemeinsame Zusammenleben in der Wohngemeinschaft. Die emotionalste Sprechstunde fand kurz vor dem Muttertag statt. Die Bewohner:innen wurden durch Bastelarbeiten und Gedichte in der Schule damit konfrontiert, dass sich ihre Familiensituationen von jenen ihrer Klassenkolleg:innen erheblich unterscheiden. Dies führte in einigen Fällen zu Schmerz und Trauer.

Mittlerweile haben sich die Sprechstunden zu regen Diskussionen entwickelt. Die Themen erstrecken sich vom Kinder- und Jugendgesetz – insbesondere Ausgehzeiten, Alkohol & Rauchen – über Diebstahl, Mobbing und Empfehlungen fürs Taschengeld bis hin zum Kontaktrecht vs. Kinderschutz.

SOS-Kinderdorf

In den beiden Wohngruppen für Jugendliche des SOS-Kinderdorfs in Dornbirn und Bregenz werden seit mehreren Jahren Gespräche mit den jugendlichen Bewohnern in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Auch im Jahr 2022 haben diese stattgefunden.

Die Jugendlichen verzichteten meist auf Einzelgespräche und wollten ihre Anliegen und Probleme in der Gruppe diskutieren. Die Beteiligung der Jugendlichen und auch der respektvolle Umgang miteinander waren herausragend.

Einzelne Sprechstunden mussten aufgrund der regen Beteiligung nach einer gewissen Zeit abgebrochen werden, da es nicht möglich war, alle anstehenden Fragen an dem jeweiligen Abend beantworten zu können. Die ausstehenden Antworten wurden aber auch in diesen Fällen schnellstmöglich nachgereicht.

Auch im Bereich der Sprechstunden in den jeweiligen Einrichtungen zeigt sich die steigende Komplexität der Anfragen. Während sich einige Jugendliche bereits mit erbschaftsrechtlichen Fragen auseinandersetzen mussten, wurden in einzelnen Gesprächen auch Fragen zu rechtlichen Schritten gegen die Eltern besprochen.

6. Netzwerkarbeit und Gremien

6.1. Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Im Rahmen des Treffens des Fachgremiums am 08.11.2022 wurde ausführlich die Meldepflicht von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes besprochen. In der Praxis haben sich in diesem Bereich Fragen ergeben, welche für einen reibungslosen Ablauf entsprechend geklärt werden müssen.

Daneben wurden auch die sexualpädagogischen Konzepte in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen thematisiert.

Im Rahmen der Projektförderung können im Jahr 2023 Themen aus allen Handlungsfeldern der Richtlinie zur Einhaltung und Umsetzung von Standards zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingebracht werden.

6.1.1. Fachgremium Grenzgänger:innen

Die KiJa ist auch weiterhin ein Teil dieses äußerst wichtigen Gremiums im Land Vorarlberg. Im Rahmen der Treffen werden Einzelfälle von Kindern und Jugendlichen eingebracht, welche sich augenscheinlich nicht mithilfe der bestehenden Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe erfolgreich bearbeiten lassen. Durch die Gremiumsmitglieder aus verschiedenen Bereichen der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aber auch aus dem medizinischen Bereich haben sich immer wieder neue Lösungsansätze zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergeben. Neben der Suche nach den besten Möglichkeiten und Angeboten im jeweiligen Einzelfall, stellt das gemeinsame Lernen am jeweiligen Fall einen weiteren positiven Nebeneffekt dar.

6.1.2. Fachbeirat Kinderschutz

Der Fachbeirat Kinderschutz war auch im Jahr 2022 eine wichtige Plattform bestehend aus öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfe sowie der KiJa. Gerade diese Vernetzung und der Austausch der Fachbeiratsmitglieder aber auch die Organisation des Dialogs zwischen allen Beteiligten und Systempartner:innen im Bereich des Kinderschutzes machen diesen Beirat zu einem wichtigen Bestandteil des Kinder- und Jugendhilfesystems.

Die Wiederaufnahme der Kampagne „Gewaltverbot in der Erziehung“ in Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Fußballverband und anderen Partnern im Herbst 2022 wird sehr begrüßt. Das Motto lautet weiterhin, „Kinderschutz geht uns alle an“.

Obwohl in Österreich bereits seit dem Jahr 1989 ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert ist, leidet jedes vierte Kind im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unter einem gewaltbelasteten Erziehungsstil. In Vorarlberg muss angenommen werden, dass ca. 7% der Kinder – das sind 300 Minderjährige pro Jahrgang – gravierenden körperlichen Angriffen ausgesetzt sind.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Präventionsbereich hinsichtlich jeglicher Gewalt in der Erziehung noch weiter ausgebaut bzw. in Teilbereichen auch entsprechend evaluiert werden sollte.

6.1.3. Allianz für Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg ist Teil der österreichweiten Allianz für Kinderschutz, welche sich viermal im Jahr 2022 per Videokonferenz getroffen hat. Der Hauptfokus dieser Allianz liegt in der österreichweiten Vernetzung und Kooperation im Bereich Kinderschutz. Gemeinsames Lobbying für den Kinderschutz in Österreich ist enorm wichtig!

Die betriebene Homepage www.schutzkonzepte.at soll transparent machen, welche Organisationen sich mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen bzw. entsprechende Kinderschutzkonzepte bereits erstellt haben. Die Allianz Kinderschutz hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, entsprechende Qualitätsstandards für Kinderschutzkonzepte zu erarbeiten. Dieser Prozess kann voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

6.1.4. Medienpädagogischer Stammtisch

Seit Herbst 2022 ist die KiJa auch Teil des medienpädagogischen Stammtischs. Es zeigt sich, dass eine Vernetzung im medienpädagogischen Bereich aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für Kinder, Jugendliche aber auch für Eltern und Lehrpersonen äußerst wichtig ist. Der Austausch mit diversen Fachpersonen des aha, der Bildungsdirektion, der Mobbingkoordinationsstelle, der Bundespolizei und aus noch vielen anderen Bereichen, ermöglicht es der KiJa, auch im digitalen Bereich die Interessen aber auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fokus behalten zu können.

6.1.5. Regionales Dialogforum Polizei

Das Regionale Dialogforum der Vorarlberger Polizei findet 2x im Jahr statt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig daran teil, um sich mit Themen einzubringen, die junge Menschen im Kontakt mit der Polizei betreffen, und um sich mit Systempartnern über deren kinder- und jugendrelevanten Tätigkeiten auszutauschen.

So erfolgte 2022 u.a. ein Bericht des Vereins „femail“ über ein Projekt, das sich dem Thema psychische Gewalt widmet, von der auch junge Menschen betroffen sind. Ziel des Projekts sei es, die Lebensqualität von Frauen (und Mädchen) durch Sensibilisierung und Prävention zu verbessern.

Weiters informierte das Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung in Vorarlberg (koje) über die aktuellen Zahlen, Daten und Fakten bezüglich der Jugend-Notschlafstelle Anker seit deren Eröffnung.

6.1.6. Steuerungsgruppe Jugendnotschlafstelle „anker“

Die KiJa ist Teil der Steuerungsgruppe der Jugendnotschlafstelle „anker“ in Dornbirn. Die Notschlafstelle wurde am 16.06.2021 eröffnet und bislang haben rund 180 unterschiedliche Personen das Angebot genutzt.

In den Steuerungsgruppensitzungen wurden die Herausforderungen deutlich, welchen sich die Leiterin Tatjana Tschabrun und das ganze Betreuungsteam stellen müssen.

Aus Sicht der KiJa wird mit der Jugendnotschlafstelle eine Lücke im niederschweligen Kinder- und Jugendbereich der Soziallandschaft geschlossen und eine Fortführung der Einrichtung wird entsprechend unterstützt.

6.1.7. Sonstige Arbeitsgruppen, Gremien, Vernetzungen

Die KiJa ist bemüht an vielen Arbeitsgruppen teilnehmen und in möglichst vielen Gremien vertreten zu sein, um das breite Spektrum des Kinder- und Jugendbereichs vollumfänglich erfassen und auch auf die regionalen Unterschiede entsprechend eingehen zu können.

Im Rahmen dieser Haltung war die KiJa unter anderem auch in folgenden Bereichen vertreten bzw. haben entsprechende Vernetzungen mit folgenden Einrichtungen stattgefunden:

- Kinderschutzgruppe des LKH Bregenz
- Kinderschutzgruppe des LKH Feldkirch
- Kinder- und Jugendbeirat des Landes Vorarlberg
- Bildungsdirektion (auf unterschiedlichen Ebenen) – u.a. „Fach- & Koordinationsgremium der Bildungsdirektion“
- Machbarkeitsstudie „außerschulischer Lernort Zagrabs“ (Montafon)
- Workshop "Menschen im Mittelpunkt" (Marke Vorarlberg)
- Steuerungsgruppe „Gewalt- und Mobbingprävention“
- Workshop LGBTQ+ (Stadt Bregenz)
- Curriculum der Stiftung Jupident
- Fachforum „Kinderrechte und Kinderschutz“ (Stadt Dornbirn)
- KiJa Österreich Vernetzungstreffen – Thema Mobbing
- Krankenhausbetriebsgesellschaft
- Bundespolizei (auf unterschiedlichen Ebenen)
- Olympiazentrum Vorarlberg
- Asylkoordination Österreich
- Verein Vindex
- Jugendbotschafter:innen der Caritas
- Familiengerichtshilfe Vorarlberg
- ifs Wohnnervvertretung
- Vorarlberger Plattform für Menschenrechte
- und viele mehr...

7. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

7.1. ifs-Kinderschutztag

Unter dem Thema „hinsehen statt wegschauen“ fand am 20.10.2022 der ifs Kinderschutztag im Spielboden Dornbirn statt.

Jutta Lutz-Diem, Leiterin des ifs Kinderschutzes, betonte bei der Begrüßung, dass der Kinderschutz immer in der Verantwortung des Erwachsenen liegt. Aufklärungsarbeit ist somit enorm wichtig, da sich verschiedene Mythen rund um das Thema Missbrauch hartnäckig in den Köpfen der Bevölkerung verankert haben. Dem ifs Kinderschutz ist es ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche bei der Offenlegung eines Missbrauchs ernst genommen werden und die Vertrauenspersonen wissen, bei welchen Stellen sie Hilfsangebote erhalten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war an diesem Tag mit einem Infostand vertreten.

Im Mittelpunkt stand die Behandlung des Themas „Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Es waren unterschiedliche Kooperationspartner vor Ort (Fachbeirat Kinderschutz Vorarlberg, Netzwerk Familie, Polizei, Amazone, love.li, etc.) und haben über Inhalte und Hilfsangebote informiert. In gelungener Art und Weise wurden die Besucher:innen durch provokante Bilder der Schüler:innen des BRG Dornbirn Schoren und durch kurze Videospots im Kinosaal angesprochen.

Im Anschluss fand der interessante Vortrag von Alexander Geyerhofer: „Kinder sicher im Internet“ statt. Hierbei lag der Fokus auf den Herausforderungen, welche unsere Kinder und Jugendlichen täglich im Netz begegnen und wie wichtig die Begleitung durch die Erziehungsberechtigten ist.

7.2. Tag der Menschenrechte

Am 10.12.2022 fand der 9. Vorarlberger Tag der Menschenrechte nach zweijähriger „Zwangs-pause“ wieder in Präsenz im Spielboden in Dornbirn statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat auch die KiJa als Mitglied der Vorarlberger Plattform für Menschenrechte einen Informationsstand betreut, bevor der bekannte Autor und Journalist Ulrich Schnabel zum Thema „Zuversicht in Krisenzeiten“ referiert hat.

Gerade der regelmäßige und vor allem niederschwellige Austausch mit Menschen zum Thema Kinderrechte erscheint weiterhin wichtig, um dieses Thema auch in schwierigen Zeiten präsent halten zu können.

7.3. Kreativwettbewerb Volksschulen

Der im Herbst 2022 ausgeschriebene Kreativwettbewerb der KiJa an den Volksschulen Vorarlbergs war ein voller Erfolg. Die Kinder haben sich mit Themen wie Kinderrechte, miteinander, Zukunft und KiJa intensiv auseinandergesetzt, bevor sie ihre gelungenen Kunstwerke gemeinschaftlich angefertigt und eingereicht haben.

Im Sinne der Kinderbeteiligung bestand die Bewertungskommission aus mehreren Kindern, Jugendlichen und einigen Erwachsenen.

Während alle am Wettbewerb teilnehmenden Kinder Frisbees und Bleistifte für ihre tollen Leistungen erhalten haben, wurden die drei Siegerklassen zudem mit Wertgutscheinen eines Vorarlberger Lebensmittelhändlers belohnt, um den Sieg im Rahmen eines Klassenfestes gebührend feiern zu können (Gesamtsumme 450,- Euro).

Folgende Klassen haben es in die Top 5 geschafft:

- Platz 1: 34a der VS Frastanz-Hofen
- Platz 2: Weltklasse der VS Ludesch
- Platz 3: 34c der VS Frastanz-Hofen
- Platz 4: 4b der VS Dornbirn-Edlach
- Platz 5: Deutschförderklasse der VS Bludesch

Wir gratulieren nochmals allen Künstlerinnen und Künstlern für die wirklich gelungenen und tiefgründigen Werke!



8. Ausblick 2023

8.1. Frühjahrsmesse Dornbirn

Um die Themen Kinderrechte und Angebote der KiJa weiter vorantreiben zu können, plant die KiJa vom 30.03. bis 02.04.2023 erstmals eine Ausstellung im Rahmen der 8. Schau! (Frühjahrsmesse Dornbirn).

In der „jungen Halle“ wird die KiJa zusammen mit anderen Einrichtungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Kindern und Jugendlichen tätig sein.

8.2. Jugend-Kreativwettbewerb

Nach erfolgreichem Abschluss des Kinder-Kreativwettbewerbs planen wir für den Jugendbereich eine ähnliche Aktion. Es ist angedacht, mit Unterstützung von Jugendeinrichtungen, Videos zu unterschiedlichen Themen wie den Kinderrechten aber auch den Aufgaben der KiJa zu erstellen. Die Sieger werden, wie beim Kreativwettbewerb in den Volksschulen, von einer Jury gekürt.

9. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Im Bereich der Opferschutzstelle wurden im Jahr 2022 auch Fälle aufgenommen, welche bis in die späten 1990er-Jahre aber auch schon darüber hinaus reichen. Es zeigt sich, dass der Bedarf an der Fallbehandlung und an fundierten Entscheidungen der Opferschutzkommission auch weiterhin gegeben ist.

Frau Dr. Christiane Schmid hat nach vielen Jahren ihre Tätigkeit in der Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg zurückgelegt. Die Landesregierung konnte Frau Dr. Maria Feurstein für diese Funktion gewinnen, weshalb sich die Kommission seit Herbst 2022 wie folgt zusammensetzt:

- Dr. Reinhard Haller
- Dr. Franz Pflanzner
- Mag. Alexander Wolf
- Dr. Maria Feuerstein

9.1. Verfahrensablauf:

Jede betroffene Person, welche sich bei der Opferschutzstelle des Landes meldet, entscheidet in weiterer Folge selbst, ob die Kommission mit dem von ihr vorgebrachten Fall tatsächlich befasst wird. Der Bericht der Opferschutzstelle (Clearingbericht) und ggf. die persönliche Stellungnahme der betroffenen Person bilden die Grundlage für die Behandlung durch die Kommission. Diese bewertet anhand der vorliegenden Unterlagen den Sachverhalt hinsichtlich Art, Dauer und Umfang der erlittenen Misshandlungen. Anhand dieser Kriterien können Unterstützungszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000,- Euro, in extremen Einzelfällen auch darüber hinaus, vorgeschlagen werden.

Das Ergebnis der kommissionellen Bewertung wird als Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung übermittelt, ob und in welcher Höhe die betroffene Person finanziell Entschädigungen erhalten soll und/oder die Kosten einer benötigten psychotherapeutischen Hilfe getragen werden sollen.

Die Vorarlberger Landesregierung entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission über die Kostentragung bzw. über die finanzielle Entschädigung.

9.2. Übersicht/Statistik

Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission

Die Kommission hat in ihren beiden Sitzungen im Frühjahr und im Herbst 2022 in 8 Fällen Unterstützungszahlungen in der Höhe von insgesamt 22.000,- Euro vorgeschlagen. Diese Beträge wurden auch in entsprechender Höhe an die Betroffenen ausbezahlt.

Zudem wurden in zwei Fällen die Kosten der erforderlichen Therapien durch das Land getragen.

Steuerungsgruppe Opferschutz

Die Steuerungsgruppe Opferschutz unter dem Vorsitz von Landesrätin Katharina Wiesflecker hat in ihrer Sitzung im Jahre 2022 neuerlich den Bedarf einer Opferschutzstelle bzw. einer Opferschutzkommission bestätigt. Trotz teilweise rückläufiger Fallzahlen ist es aus Sicht der betroffenen Personen sehr wichtig, dass sich eine Fachkommission mit den einzelnen Fällen auseinandersetzt und auf Grundlage der gegenwärtigen Strukturen einen äußerst niederschweligen Zugang zu Kostenübernahmen im Therapiebereich und Gewährung von Entschädigungszahlungen beibehält.

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige	Unterstützungs- zahlungen
1. Kommission 07. 01. 2011	10	1	0	1	1	235.000,00 €
2. Kommission 18. 03. 2011	11	2	1	0	0	150.500,00 €
3. Kommission 22. 04. 2011	9	3	0	0	2	167.500,00 €
4. Kommission 31. 05. 2011	11	1	0	1	0	135.000,00 €
5. Kommission 15. 07. 2011	11	1	0	0	1	99.000,00 €
6. Kommission 31. 08. 2011	1	2	0	0	1	60.000,00 €
7. Kommission 16. 12. 2011	12	2	1	0	0	65.000,00 €
8. Kommission 02. 02. 2012	12	0	0	1	0	110.000,00 €
9. Kommission 22. 06. 2012	9	0	0	0	0	54.000,00 €
10. Kommission 28. 11. 2012	9	0	0	0	0	105.000,00 €
11. Kommission 02. 04. 2013	7	1	1	0	2	69.500,00 €
12. Kommission 25. 06. 2013	4	0	1	0	0	35.000,00 €
13. Kommission 29. 11. 2013	2	0	3	0	1	45.500,00 €
14. Kommission 11. 06. 2014	9	0	1	0	0	35.000,00 €
15. Kommission 17. 10. 2014	5	0	0	0	0	36.000,00 €
16. Kommission 04. 03. 2015	3	1	0	0	1	31.000,00 €
17. Kommission 18. 11. 2015	3	0	1	0	1	20.500,00 €
18. Kommission 13. 04. 2016	4	0	2	0	1	39.000,00 €
19. Kommission 30. 11. 2016	3	0	0	0	4	34.500,00 €
20. Kommission 10. 05. 2017	9	0	1	0	0	33.000,00 €
21. Kommission 24. 11. 2017	7	7	0	0	4	68.500,00 €
22. Kommission 28. 05. 2018	14	4	1	0	2	85.000,00 €
23. Kommission 16. 10. 2018	3	1	1	0	1	38.000,00 €
24. Kommission 28. 05. 2019	6	3	0	0	5	51.500,00 €
25. Kommission 20. 11. 2019	2	1	0	1	1	20.000,00 €
26. Kommission 20. 05. 2020	3	1	0	0	1	21.000,00 €
27. Kommission 24. 11. 2020	6	3	1	0	0	24.500,00 €
28. Kommission 07. 05. 2021	2	3	0	0	1	13.000,00 €
29. Kommission 26. 11. 2021	7	4	1	0	3	50.000,00 €
30. Kommission 18. 05. 2022	4	1	0	0	0	12.500,00 €
31. Kommission 16. 12. 2022	1	0	0	0	2	9.500,00 €
Gesamt	199	42	16	4	35	1.953.500,00 €
					296	
				Männer	259	
				Frauen	37	

Bisher ausbezahlte Therapiekosten

€ 180.564,15

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	233
VoKi/Au-Rehmen	47
Jupident	16
Viktorsberg	6
Sonstige	83
anderes Bundesland	48
Diözese	12
Gesamt	445
	Männer 346
	Frauen 99

Meldungen Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl	22
--	----

Meldungen pro Jahr

2010	30
2011	129
2012	54
2013	19
2014	18
2015	17
2016	19
2017	66
2018	23
2019	25
2020	17
2021	14
2022	14
gesamt	445

Anhang 1: KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.

(2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.

(3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.

(3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.

(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang 2: UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, welches die Rechte von Kindern definiert und schützt. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, trat am 2. September 1990 in Kraft und wurde 1992 von Österreich ratifiziert.

Die Konvention besteht aus 54 Artikeln und umfasst eine breite Palette von Kinderrechten, einschließlich des Rechts auf Leben, Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie das Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung.

Die Konvention gilt für alle „Kinder“ unter 18 Jahren und stellt die Grundlage für die Entwicklung von nationalen Gesetzen, Richtlinien und Maßnahmen dar, um die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern.

Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

Die Kinderrechte lassen sich thematisch in drei große Gruppen einteilen:

- Versorgungsrechte: dazu zählen zum Beispiel das Recht auf angemessenen Lebensstandard (einschließlich Nahrung und Unterkunft), auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, und auf Bildung.
- Schutzrechte: in diese Gruppe fallen zum Beispiel das Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und der Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung.
- Beteiligungsrechte: Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht sich zu versammeln, ebenso wie ein Recht auf soziale Integration und das grundsätzliche Recht auf Partizipation in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.

Ein wesentlicher Aspekt in der Kinderrechtskonvention ist die Bedeutung der Familie. Die Eltern sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt werden (z.B. auch durch ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen); das Recht aller Kinder, mit ihrer Familie zusammen zu leben (Familienzusammenführungen) ist ebenso in der Konvention enthalten, wie das Recht des Kindes auf beide Elternteile, wenn diese getrennt leben.

Die meisten Staaten der Welt haben die Konvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, die darin enthaltenen Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.



Anhang 3: BVG-Kinderrechte

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2:

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Literaturverzeichnis

DOBLER, Alexandra (2007): Zwischen zwei Stühlen. Pflegekinder im Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie. Diplomarbeit an der Fachhochschule Vorarlberg. Dornbirn.

DREINER, Monika (2016): (Eltern)wohl und (Kindes)wehe bei Besuchskontakten: Auswirkungen der Umgangsregelungen auf die Entwicklungsförderung fremdplatzierter traumatisierter Kinder
Psychotherapie-Wissenschaft Band 6 / Heft 1 / 20167. Zürich.
Online im Internet: URL: Anzeige von Gesamtausgabe (psychotherapie-wissenschaft.info) (Zugriff am: 14.02.2023)

HOFER-TEMMELE, Carmen, ROTHDEUTSCH-GRANZER Christina (2020): Besuchskontakte (Be)-Suchkontakt Ich such Dich – wer sucht mich? Pflegeelternrundbrief 1/2020 der Landeshauptstadt München/Sozialreferat Stadtjugendamt/Abteilung Familienergänzende Hilfen Pflege und Adoptio/Severinstraße 2/81541 München) Online im Internet: URL: Pflegeelternrundbrief 1/20 – Besuchskontakte (Be)-Suchkontakt (muenchen.info) (Zugriff am 14.02.2023)

KÖTTER, Sabine (1997): Besuchskontakte in Pflegefamilien; Das Beziehungsdreieck „Pflegeeltern – Pflegekind – Herkunftseltern“. Roderer Verlag, Regensburg.

OPPERMANN, Carolin, WINTER, Veronika, HARDER, Claudia, WOLFF, Mechthild & Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Belz Juventa. Weinheim.

WOLF, Klaus (2016): Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe, Orientierungslinien für eine gute Entwicklung. Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ), 11. Jahrgang / April 2016 / Nr. 2 / Linde Verlag. Wien.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

